

ÜBERSETZUNG

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

D. 2007 — 3555

[2007/202552]

12. JULI 2007 — Erlass der Wallonischen Regierung über die Revision der technischen Regelung für den Betrieb der Gasversorgungsnetze und den Zugang zu diesen Netzen

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts, insbesondere der Artikel 14, 16, 17 und 29;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. November 2004 über die technische Regelung für die Verwaltung der Gasversorgungsnetze und den Zugang zu diesen Netzen;

Aufgrund der am 21. März 2007 an die europäische Kommission gerichteten Mitteilung Nr. 207-0162-B;

Aufgrund des am 5. Juni 2007 in Anwendung des Artikels 84 Absatz 1 1° der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens 42.781/4 des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers des Wohnungswesens, des Transportwesens und der räumlichen Entwicklung;

Nach Beratung,

Beschließt:

TITEL I — Allgemeine Bestimmungen**KAPITEL I — Allgemeines***Abschnitt 1.1. — Gesetzlicher Rahmen und Definitionen*

Artikel 1 - Die technische Regelung in Sachen Gasversorgung in der Wallonischen Region (weiter unten R.T.GAZ-Regelung genannt) ist in Anwendung von Artikel 14 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts in der Wallonischen Region erstellt worden und enthält die Vorschriften und Regeln bezüglich des Betriebs des Versorgungsnetzes und des Zugangs zu diesem Netze.

Art. 2 - Die in Artikel 2 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts in der Wallonischen Region angeführten Definitionen sowie diejenigen, die in Artikel 1 4° bis 8° des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1971 zur Bestimmung der bei der Einrichtung und der Betreibung der Gasversorgungsanlagen durch Rohrleitungen zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen angeführt sind, sind auf die vorliegende R.T.GAZ-Regelung anwendbar; für die Anwendung der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung gelten im übrigen folgende Definitionen:

1° Zugang: das Recht, Gas an einer oder mehreren Zugangsstellen einzuspeisen oder zu entnehmen, einschließlich der Benutzung des Versorgungsnetzes;

2° Befrachter: Jede natürliche oder juristische Person, die einen Beförderungsvertrag mit dem Transportunternehmen abgeschlossen hat;

3° Zuteilung: Verfahren zur Vergabe der Energiemengen an die verschiedenen Versorger und Befrachter, pro wie in Artikel 136 der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung bestimmte Grundperiode;

4° Gerät zur Umwandlung von Volumen: Gerät, das die durch den Gaszähler unter seinen eigenen Betriebsbedingungen gemessenen Volumen in entsprechende Volumen unter den normalen Druck- und Temperaturbedingungen umwandelt;

5° ARGB: Abkürzung für "Association royale des Gaziers belges" (Königliche Vereinigung der belgischen Gaswirtschaft);

6° Gemeinschaftsanschluss: dem Versorgungsnetz angehörende Rohrleitung, die die Versorgungsleitung mit mehreren individuellen Anschlüssen verbindet;

7° individueller Anschluss: dem Versorgungsnetz angehörende Rohrleitung, die die Versorgungsleitung oder den Gemeinschaftsanschluss mit der Zählvorrichtung einer Zugangsstelle verbindet;

8° Versorgungsleitung: jegliche Rohrleitung des Versorgungsnetzes, die zum Transport des Gases in diesem Netz dient und an die die individuellen Anschlüsse und die Gemeinschaftsanschlüsse angeschlossen sind;

9° Anschlusskapazität: die im Anschlussvertrag angegebene und in m³(n) pro Stunde ausgedrückte maximale Kapazität, die dem URD zur Verfügung steht;

10° gezeichnete Kapazität: für die ferngelesenen URD, die im Zugangsvertrag stehende Kapazität pro Stunde; für die nicht ferngelesenen URD, die Kapazität pro Stunde, die sich aus dem Verbrauchsprofil ergibt und die im Zugangsvertrag erteilt wird;

11° Zählung: Registrierung - mittels einer Zählvorrichtung - der während eines bestimmten Zeitraums eingespeisten bzw. entnommenen Gasmenge;

12° Zugangsvertrag: der gemäß der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung zwischen einem Versorger und dem Betreiber des Versorgungsnetzes abgeschlossene Vertrag, der die gegenseitigen Rechte, Pflichten und Verantwortungen sowie die Bedingungen für den Zugang zu dem Versorgungsnetz beinhaltet;

13° Beförderungsvertrag: Vertrag, der einen Befrachter mit dem Transportunternehmen für Dienstleistungen in Sachen Beförderung auf dem Transportnetz verbindet und die Einspeisung von Gas an einer oder mehreren Zugangsstellen des Transportnetzes und die Entnahme an einem oder mehreren Entnahmepunkten dieses Netzes nach sich zieht;

14° Anschlussvertrag: der gemäß der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung zwischen einem Benutzer des Versorgungsnetzes und einem Betreiber des Versorgungsnetzes abgeschlossene Vertrag, der deren Bestimmungen in Bezug auf die gegenseitigen Rechte, Pflichten und Verantwortungen bezüglich eines bestimmten Anschlusses sowie die einschlägigen technischen Bestimmungen für den Anschluss der Anlagen beinhaltet und ergänzt. Der Anschlussvertrag besteht aus den allgemeinen Anschlussbedingungen, die gegebenenfalls um die Sonderbedingungen ergänzt werden;

15° Zusammenarbeitsvereinbarung: zwischen dem Transportunternehmen und einem Betreiber eines Versorgungsnetzes oder zwischen Betreibern von Versorgungsnetzen abgeschlossene Vereinbarung, die alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien enthält, um den Zugang der Benutzer des Versorgungsnetzes zu den Netzen sowie ein wirksames Funktionieren des liberalisierten Marktes unter Beachtung der Aufgaben und Vorrechte eines jeden zu gewährleisten;

- 16° Dekret: das Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts in der Wallonischen Region;
- 17° Antrag auf Zugang: Antrag auf Zugang zu dem Versorgungsnetz gemäß der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung;
- 18° EAN-GLN: European Article Number/Global Location Number (13-stelliges numerisches Feld zur eindeutigen Identifikation eines Marktteilnehmers);
- 19° EAN-GRSN: European Article Number/Global Service Related Number (18-stelliges numerisches Feld zur eindeutigen Identifikation einer Zugangsstelle);
- 20° Zählvorrichtung: alle Geräte, die zur Messung und/oder zur Zählung einer Gasmenge an einer bestimmten Zugangsstelle bestimmt sind; sie enthält die Zähler und eventuell die Messgeräte und die Vorrichtungen zur Umwandlung von Volumen;
- 21° SYNERGRID: Verband der Betreiber von Strom- und Gasnetzen in Belgien;
- 22° mit dem Erdgas kompatibles Gas: Gas, das kein Erdgas ist und das man technisch gesehen in das Versorgungsnetz des Erdgases einspeisen und verteilen kann, dies unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln und im Hinblick auf eine Verwendung unter den gleichen Bedingungen wie sie für Erdgas üblich sind;
- 23° GRD: Abkürzung für "gestionnaire de réseau de distribution" (Betreiber eines Versorgungsnetzes), so wie in Artikel 2 des Dekrets bestimmt
- 24° Einspeisung: das Einspeisen von Gas in ein Gasversorgungsnetz;
- 25° zugelassener Installateur: der Installateur, der gemäß der Regelung zugelassen ist, die vom Zulassungsrat erstellt worden ist, der aus Vertretern von belgischen Berufsorganisationen besteht, die aus den Installateuren von Erdgasanlagen, der Königlichen Vereinigung der belgischen Gaswirtschaft und den für die Energie und den Verbraucherschutz zuständigen Föderalministern oder -staatssekretären zusammengesetzt sind;
- 26° Anlage des URD: die Rohrleitungen, das Zubehör und die Maschinen für die Anwendungen des Erdgases, die nach dem Entnahmepunkt oder vor der Einspeisungspunkt des URD angeschlossen sind;
- 27° Anlage, die von der Funktion her Teil des Versorgungsnetzes ist: jegliche Ausrüstung, die nicht zum Versorgungsnetz gehört, deren Verwendung aber die Funktionsfähigkeit des Versorgungsnetzes oder die Anlagen eines anderen bzw. anderer URD auf nicht geringfügige Weise beeinflusst;
- 28° Werktag: jeder Wochentag, außer samstags, sonntags und den gesetzlichen Feiertagen;
- 29° Gastag: Zeitraum von 24 Stunden, der um 6:00 Uhr am entsprechenden Kalendertag anfängt und um 6:00 Uhr am folgenden Kalendertag endet;
- 30° zugelassene Prüfeinrichtung: Prüfeinrichtung, die Inhaberin einer BELAC-Akkreditierung (durch den Königlichen Erlass vom 31. Januar 2006 zur Einrichtung des BELAC-Systems zur Akkreditierung der Bescheinigungs- und Prüfstellen) für die Kontrolle der inneren Erdgasanlagen ist und die durch den Zulassungsrat anerkannt ist;
- 31° Anschlussvorrichtung: Gesamtheit der Ausrüstungen, die den Anschluss und die Zählvorrichtung bilden, die ein URD und das Versorgungsnetz verbinden;
- 32° Zugangsstelle: ein Einspeisungs- oder Entnahmepunkt;
- 33° Messstelle: die Ortslage der Stelle, wo die Messvorrichtung mit der Rohrleitung, in der der Gasstrom zirkuliert, verbunden ist;
- 34° Einspeisungspunkt: die Ortslage der Stelle, wo das Gas in das Versorgungsnetz am Eingang des Zählers eingespeist wird;
- 35° Entnahmepunkt: die Ortslage der Stelle, wo das Gas aus dem Versorgungsnetz am Ausgang des Gaszählers entnommen wird;
- 36° Anschlussstelle: die Ortslage der Stelle, wo der individuelle Anschluss an die Versorgungsleitung oder an den Gemeinschaftsanschluss angeschlossen ist;
- 37° Verbindungsstelle: die von Betreibern von Versorgungsnetzen untereinander vereinbarte physische Stelle, an der die Verbindung ihrer jeweiligen Netze untereinander stattfindet;
- 38° Entnahme: das Entnehmen von Gas aus einem Gasversorgungsnetz;
- 39° jährliches Benutzungsprofil: Serie von Angaben, von denen jede eine Grundperiode betrifft und anhand welcher die entnommene bzw. eingespeiste Gasmenge für diese gemessen bzw. geschätzt wird;
- 40° synthetisches Benutzungsprofil: jährliches Benutzungsprofil, das auf eine Kategorie von Endabnehmern ohne Fernablesung anwendbar ist und aus einer Serie von Teilbeträgen des jährlichen Verbrauchs besteht, die jeder in Artikel 136 definierten Grundperiode zugeteilt werden, und statistisch bestimmt wird; es wird gewöhnlich SLP (für "synthetic load profile" genannt);
- 41° Anschluss: das Einrichten einer Anschlussvorrichtung;
- 42° Empfehlungen der ARGB: die von der "Association royale des Gaziers belges" gemäß den Regeln der Technik festgesetzten Vorschriften;
- 43° Ausgleichung: Abrechnung zwischen den betroffenen Netzbenutzern auf der Grundlage der Differenz zwischen den zugeordneten und tatsächlich gemessenen Energiemengen;
- 44° Zugangsregister: von dem Betreiber eingerichtetes und geführtes Register der Zugangsstellen zu dem betroffenen Versorgungsnetz, in welchem je Zugangsstelle mindestens die in der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung angeforderten Merkmale bestimmt werden;
- 45° gekoppeltes Netz: jegliches Gefüge von mit einander verbundenen Netzen;
- 46° Aufnahmestation: Station zur Einspeisung von Erdgas ab einem Transportnetz in ein Versorgungsnetz;
- 47° aggregierte Aufnahmestation: fiktive Aufnahmestation, wo die Funktion von mehreren realen Aufnahmestationen zusammengefügt ist;
- 48° anwendbarer Tarif: durch den Betreiber des Versorgungsnetzes veröffentlichter Tarif, so wie er zuvor durch die für den betroffenen Dienst zuständige Behörde genehmigt bzw. auferlegt worden ist;
- 49° gleichwertige Temperatur: Temperatur, die der Summe von 60 Prozent der durchschnittlichen täglichen Temperatur des betroffenen Tages, von 30 Prozent der durchschnittlichen täglichen Temperatur des vorigen Tages und von 10 Prozent der durchschnittlichen täglichen Temperatur des zweitletzten Tages entspricht;
- 50° durchschnittliche tägliche Temperatur: Temperatur, die dem arithmetischen Mittel der in Uccle zwischen 6 Uhr am betroffenen Tag und 6 Uhr am folgenden Tag festgestellten Temperaturen entspricht;

51° UN/EDIFACT: Abkürzung für: "United Nations/Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Trading";

52° Produktionseinheit: physische Einheit, die Gas produziert;

53° URD: Abkürzung für "utilisateur du réseau de distribution" (Benutzer des Versorgungsnetzes), so wie in Artikel 2 11 4° des Dekrets definiert.

Art. 3 - Falls nicht anders angegeben, laufen die in der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung erwähnten Fristen von Mitternacht bis Mitternacht. Sie beginnen am Werktag, der auf den Tag der amtlichen Zustellung oder in Ermangelung einer solchen Zustellung auf die Zurkenntnisnahme des Ereignisses, das sie veranlasst, folgt.

Abschnitt 1.2 — Aufgaben und Verpflichtungen des GRD

Art. 4 - § 1 - In dem Gebiet, für welches er bezeichnet ist, führt der GRD die Aufgaben und Verpflichtungen aus, für die er aufgrund des Dekrets und seiner Durchführungserlasse zuständig ist. Er sichert die Gasversorgung, überwacht und unterhält sein Versorgungsnetz und stellt notfalls die Sicherheit, die Zuverlässigkeit und die Wirksamkeit des besagten Netzes wieder her. Nur er hat die Zulassung, eventuell durch Heranziehung von Subunternehmern aber unter seiner alleinigen Verantwortung, um sein Versorgungsnetz und insbesondere die Anschlussvorrichtungen, die es enthält, einzurichten, zu vergrößern, abzuändern, zu verstärken, außer Dienst zu setzen, zu entfernen, zu bewegen, zu reparieren, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 2 - Der GRD bestimmt die nötigen und der richtigen Durchführung seiner Aufgaben angemessenen Mittel und versieht sich damit. Er setzt alle geeigneten Mittel ein, die die Benutzer des Netzes berechtigterweise von ihm erwarten können und die unter Berücksichtigung der besonderen Lage vernünftigerweise erzielt werden können.

§ 3 - Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung beachtet und wendet der GRD die Vorschriften an, die in den Empfehlungen der "ARGB" erwähnt werden oder jede andere gleichwertige Vorschrift.

Art. 5 - § 1 - Der GRD setzt alle vernünftigerweise erforderlichen Mittel ein, um die Sicherheit der Personen und der Güter zu jeder Zeit zu gewährleisten und um für die Integrität des Netzes zu sorgen.

§ 2 - Der GRD sorgt für einen 24 Stunden am Tage funktionierenden Bereitschaftsdienst, der fähig ist:

- die Notrufe in Empfang zu nehmen und effizient zu behandeln;
- einen dringenden Eingriff mit einem genügenden Fachkundigkeits- und Effizienzniveau vorzunehmen, um die in § 1 erwähnten Garantien zu gewährleisten.

Dieser Bereitschaftsdienst steht im Verhältnis zum abgedeckten Gebiet und zur Größe des Risikos.

§ 3 - Im Falle einer nicht geplanten Abschaltung des Versorgungsnetzes muss sich der GRD an Ort und Stelle mit den geeigneten Mitteln befinden, um innerhalb von zwei Stunden nach dem Anruf des URD oder der Zurkenntnisnahme des Problems mit den Reparaturarbeiten zu beginnen. Diese Arbeiten werden gewissenhaft bis zur Wiederherstellung der normalen Situation durchgeführt.

§ 4 - Insbesondere wenn der GRD über eine risikoreiche Situation, über Gasgerüche oder ein festgestelltes Leck informiert wird, schickt er fristlos an Ort und Stelle die angemessenen Mittel, um alle für die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der Sicherheit der Personen und Güter notwendigen Maßnahmen zu treffen. In dieser Hinsicht kooperiert er mit den anderen betroffenen Notdiensten.

§ 5 - Der GRD sorgt dafür, dass sein Personal die zur guten Durchführung seiner Aufgaben notwendige Ausbildung erhält, dies ganz besonders, was die mit der Sicherheit und den Betriebsbedingungen seines Netzes verbundenen Aspekte betrifft.

§ 6 - Der GRD beteiligt sich an der Ausbildung der Notdienste, die es wünschen, und hält ihnen ständig genug Information über die mit dem Gas verbundenen Techniken und die Lage seines Netzes zur Verfügung.

§ 7 - Der GRD aktualisiert die Pläne und Schemen des Netzes und sorgt für die strenge Einhaltung der föderalen und regionalen Gesetzgebung in Sachen Sicherheit bei der Betreibung der Versorgungsnetze, insbesondere, was den Informationsaustausch betrifft.

Art. 6 - § 1 - Der GRD übermittelt der CWaPE ("Commission wallonne pour l'Energie" (Wallonische Kommission für Energie) jährlich vor dem 31. März einen Bericht, in dem er die Qualität seiner Dienstleistungen während des abgelaufenen Kalenderjahres beschreibt.

§ 2 - Dieser Bericht beschreibt:

— die Qualität der erbrachten Dienstleistungen und gegebenenfalls die Verstöße gegen die sich aus der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung ergebenden Verpflichtungen und deren Gründe.

— Statistiken in Bezug auf:

- a) die Lecks: Anzahl der von dem GRD oder auf Anruf von Dritten festgestellten Lecks, je nach Monat, Rohrleitungen oder Anschlüssen, Material, Typ und Ortslage von Defekten geordnet;
 - b) den Zustand des Netzes: Kilometer Rohrleitungen je nach Alterskategorie;
 - c) die auf dem Versorgungsnetz erfolgten Unfälle bzw. Zwischenfälle;
 - d) die Fristen für die Eingriffe;
 - e) die Dauer der geplanten und nicht geplanten Unterbrechungen und die Anzahl der betroffenen Kunden;
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der in Artikel 8 § 4 beschriebenen Überwachung.

§ 3 - Die CWaPE kann ein Muster für diesen Bericht erstellen und dessen Verwendung auferlegen.

KAPITEL II — Informationsaustausch und Vertraulichkeit

Abschnitt 2.1 — Informationsaustausch

Art. 7 - § 1 - Jede in Ausführung der vorliegenden technischen R.T.GAZ-Regelung getätigte Notifizierung oder Mitteilung muss schriftlich und nach den in Artikel 2281 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Formen und Bedingungen erfolgen, damit eine eindeutige Identifizierung des Absenders und des Empfängers möglich ist. Unter Vorbehalt einer anderslautenden Bestimmung kann der GRD die Form der Unterlagen, in denen diese Informationen ausgetauscht werden müssen, näher bestimmen, nachdem er die CWaPE davon in Kenntnis gesetzt hat.

§ 2 - Jeder URD kann einen Dritten, ganz besonders einen Versorger bevollmächtigen, um ihn bei seinen Kontakten mit dem GRD in den in der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung beschriebenen Verfahren zu vertreten. Der Bevollmächtigte muss in der Lage sein, die Gültigkeit dieser Bevollmächtigung auf einfache Anfrage des GRD zu beweisen.

§ 3 - Der GRD trifft die notwendigen organisatorischen Maßnahmen, um eine wirksame Behandlung und eine ausreichende Rückverfolgbarkeit für jeden sachgerechten Antrag eines URD oder eines Versorgers zu sichern. Wirksame Behandlung bedeutet u.a. die Verpflichtung, den Empfang zu bestätigen, eine schriftlichen Antwort mit Angabe des Sachbearbeiters und der möglichen Rechtsbehelfe zu formulieren, dies gegebenenfalls vorbehaltlich der in Sachen Öffentlichkeit der Verwaltungen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 - Im Notfall können Informationen mündlich ausgetauscht werden. Auf alle Fälle müssen diese mündlichen Informationen gemäß § 1 dieses Artikels schnellstmöglich bestätigt werden.

§ 5 - Der GRD teilt den URD die Rufnummer mit, unter welcher sie ihn erreichen können. Er setzt die Mittel ein, die es ihm möglich machen, innerhalb vernünftiger Fristen zu antworten und eine wirksame Behandlung der erhaltenen Informationen und Anfragen zu sichern.

Art. 8 - § 1 - Unbeschadet des § 2 und in Abweichung von Artikel 7 werden die unter den verschiedenen betroffenen Parteien ausgetauschten gewerblichen Informationen nach einem dem Kommunikationsstandard UN/EDIFACT entsprechenden und in einem Message Implementation Guide (MIG) angegebenen Kommunikationsprotokoll elektronisch vermittelt (mit der Möglichkeit der Validierung einer Einsendung durch die Ausstellung einer Empfangsbestätigung). Dieses MIG wird unter den gesamten Netzbetreibern und den Versorgern in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart und von diesen der CWaPE übermittelt. Mangels einer solchen Vereinbarung kann die CWaPE ein MIG auferlegen.

§ 2 - Das in § 1 erwähnte Protokoll findet keine obligatorische Anwendung für den Informationsaustausch zwischen:

1° dem GRD und einem URD, wenn ein anderes Protokoll zwischen den Parteien im Anschlussvertrag vereinbart ist;

2° dem Betreiber des Transportnetzes und einem GRD, wenn ein anderes Protokoll im gegenseitigen Einverständnis ausdrücklich vereinbart und dies der CWaPE mitgeteilt wurde;

3° einem GRD und dem Inhaber einer begrenzten Versorgungslizenz für eine begrenzte Anzahl Kunden im Sinne von Artikel 30 § 2 2° des Dekrets.

§ 3 - Jeder GRD und jeder Versorger muss unbeschadet des § 2 das geltende MIG auf korrekte Weise am durch die CWaPE vorgesehenen und genehmigten Datum durchführen. Er ist für jede falsche Mitteilung verantwortlich und trifft gegebenenfalls die angemessenen Korrekturmaßnahmen, damit der Netzbenuer nicht benachteiligt wird.

§ 4 - Die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Fristen und die Genauigkeit der mit dem MIG in Sachen Mitteilung von Zähl- und Zuteilungsdaten übereinstimmenden Botschaften, die den Versorgern und Befrachtern zugeschiedt werden, werden durch jeden Netzbetreiber überwacht. Die Ergebnisse je nach Versorger und Befrachter für die Gesamtheit des Marktes werden durch den Netzbetreiber monatlich jeder betroffenen Partei übermittelt. Die Art, wie überwacht und mitgeteilt wird, wird im Einvernehmen zwischen den Netzbetreibern, den Versorgern und den Befrachtern bestimmt. Besteht kein Einverständnis, so kann sie durch die CWaPE auferlegt werden. Eine Zusammenfassung für die CWaPE steht in dem in Artikel 6 erwähnten Bericht.

Art. 9 - Unbeschadet der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen kann der GRD technische und organisatorische Maßnahmen bezüglich der auszutauschenden Informationen im Hinblick auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit im Sinne der Artikel 13 und 14 treffen, nachdem er die CWaPE vorher davon in Kenntnis gesetzt hat.

Art. 10 - § 1 - Zusätzlich zu allen in der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung vorgesehenen Informationsströmen kann der GRD jederzeit weitere Informationen anfordern, deren Notwendigkeit er aus Gründen der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Versorgungsnetzes bestätigt.

§ 2 - Der URD informiert den GRD unverzüglich über jede Änderung seiner Anlagen, insofern diese Änderung eine Anpassung der vorher übermittelten Informationen erfordert.

Art. 11 - In Ermangelung einschlägiger ausdrücklicher Bestimmungen in der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung bemühen sich alle betroffenen Parteien schnellstmöglich die gemäß den anderen Bestimmungen der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung erforderlichen Informationen auszutauschen.

Art. 12 - Wenn eine Partei gemäß der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung oder den aufgrund des Letzteren abgeschlossenen Verträgen beauftragt ist, einer anderen Partei von ihr ausgehende Informationen zu liefern, trifft sie die erforderlichen Vorkehrungen, um dem Empfänger Informationen zu sichern, deren Inhalt ordnungsgemäß überprüft wurde.

Abschnitt 2.2 — Vertraulichkeit

Art. 13 - Der Vertraulichkeitsgrad der Informationen wird von der Person, die sie liefert, bestimmt. Die Übermittlung an Drittpersonen von gewerblich empfindlichen und/oder vertraulichen Informationen durch den Empfänger dieser Informationen ist nicht erlaubt, außer wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die Übermittlung wird im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gefordert oder von öffentlichen Behörden auferlegt, einschließlich der CWaPE im Rahmen ihrer Aufgaben.

2. die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen bezüglich der Organisation des Gasmarktes erlegen die Verbreitung oder Mitteilung der betroffenen Daten auf;

3. eine vorherige schriftliche Genehmigung der Partei, von der die vertraulichen und/oder gewerblich empfindlichen Informationen entstammen, ist vorhanden;

4. der Betrieb des Versorgungsnetzes oder die Verhandlung mit anderen Netzbetreibern erfordert die Übermittlung dieser Informationen durch den Betreiber des Versorgungsnetzes;

5. Die Information ist gewöhnlich für die Öffentlichkeit zugänglich oder verfügbar.

Art. 14 - Wenn die Übermittlung an Drittperson auf der Grundlage der unter den 2, 3 und 4 des Artikels 13 angegebenen Bedingungen erfolgt, schenkt der Empfänger der Information unbeschadet der anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen dieser Information denselben Vertraulichkeitsgrad wie derjenige, der bei der ursprünglichen Übermittlung geschenkt wurde.

KAPITEL III — Veröffentlichung der allgemeinen Bedingungen
und Informationen, der Verfahren und Formulare

Art. 15 - § 1 - Der GRD stellt der Öffentlichkeit die nachstehenden Informationen zur Verfügung und veröffentlicht sie u.a. auf einem über das Internet zugänglichen Server spätestens 15 Tage nach deren Inkrafttreten:

1. die allgemeinen Bedingungen der gemäß der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung abzuschließenden Anschluss- bzw. Zugangsverträge;
2. die Verfahren, die anwendbar sind und auf die sich die vorliegende R.T.GAZ-Regelung bezieht;
3. die Formulare, die zum Datenaustausch gemäß der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung erforderlich sind;
4. die für die Benutzung des Versorgungsnetzes, den Anschluss mit oder ohne Erweiterung, die Durchführung der Orientierungsstudien oder detaillierten Studien im Hinblick auf Anschlüsse sowie für die anderen vom GRD im Rahmen seiner Aufgaben erbrachten Leistungen anwendbaren Tarife;
5. eine Beschreibung seines Netzes, die mindestens die Lokalisierung der Gasversorgungsgebiete sowie die Bestimmung der Gassorte, die dort verteilt wird ("L" oder "H") ermöglicht;
6. die geplanten Netzerweiterungen und deren geplante Inbetriebnahme;
7. die Gesamtheit der den URD von dem GRD angebotenen Dienste.

§ 2 - Der GRD übermittelt der CWaPE diese Informationen kostenlos und spätestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten, dies mit Ausnahme der anwendbaren Tarife, die sofort nach deren Genehmigung durch die zuständige Behörde mitgeteilt werden.

§ 3 - Der GRD übermittelt die in § 1 erwähnten Informationen den Versorgern spätestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten, dies mit Ausnahme der anwendbaren Tarife, die sofort nach deren Genehmigung durch die zuständige Behörde mitgeteilt werden.

KAPITEL IV — Erreichbarkeit der Anlagen

Abschnitt 4.1 — Vorschriften bezüglich der Sicherheit der Personen und Güter

Art. 16 - Die in Sachen Personen- und Güterschutz anwendbaren gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen gelten für jede Person, die an dem Versorgungsnetz Arbeiten durchführt, einschließlich der GRD, URD, Versorger, Befrachter, der sonstigen Netzbetreiber und ihres Personals und der Drittpersonen, die für Rechnung der Erstgenannten auf dem Netz eingreifen. Die gemeinten Bestimmungen sind u.a. die Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO), der Kodex über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, die Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen (AOEA) sowie die Empfehlungen der "ARGB" und gegebenenfalls spätere Abänderungen dieser Bestimmungen und jegliche gleichwertige Vorschrift.

Abschnitt 4.2 — Erreichbarkeit der Anlagen des GRD

Art. 17 - § 1 - Der Zugang zu jedem beweglichen oder unbeweglichen Gut, für das der GRD über ein Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, erfolgt zu jeder Zeit unter Einhaltung der Zugangs- und Sicherheitsverfahren des GRD mittels dessen ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung.

§ 2 - Der GRD hat Zugang zu allen Anlagen, für die er über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, und die sich auf dem Standort des URD befinden. Der URD sorgt dafür, dass der GRD über einen ständigen Zugang verfügt, oder trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihm diesen Zugang zu jeder Zeit auf einfachen mündlichen Antrag eines qualifizierten Beauftragten des GRD zu gewähren.

§ 3 - Wenn der Zugang zu einem beweglichen oder unbeweglichen Gut des GRD spezifischen Zugangsverfahren und bei dem URD geltenden Sicherheitsvorschriften unterliegt, muss Letzterer den GRD, der sie einzuhalten hat, davon schriftlich im Voraus informieren. Mangels dessen beachtet der GRD seine eigenen Sicherheitsvorschriften.

*Abschnitt 4.3 — Sondermodalitäten bezüglich der Anlagen,
die von der Funktion her Teil des Versorgungsnetzes sind*

Art. 18 - Wenn der GRD der Ansicht ist, dass bestimmte Anlagen eines URD, der kein Versorgungs- oder Transportnetz ist, betriebsmäßig zu dem Versorgungsnetz gehören, teilt er dies dem URD und der CWaPE mit und gibt die Gründe dafür an.

Eine Vereinbarung, in der die betroffenen Anlagen sowie die Verantwortungen in Bezug auf das Führen, die Verwaltung und den Unterhalt dieser Anlagen aufgelistet sind, wird zwischen dem GRD und dem betroffenen URD abgeschlossen.

Für die bei dem Inkrafttreten der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung bestehenden Anlagen wird durch diese Vereinbarung dem URD die Beachtung aller vorherigen Verpflichtungen garantiert, einschließlich der Aufrechterhaltung der gezeichneten Kapazität, außer wenn eine anderslautende schriftliche Zustimmung des URD vorliegt und dieser auf angemessene Weise entschädigt wird. In dieser Vereinbarung werden ebenfalls die finanziellen Modalitäten für die Übernahme durch den GRD aller sich aus dieser Änderung des Status der Anschlussvorrichtung ergebenden Unkosten, einschließlich der für den Eigentümer der Anlagen bestimmten Entschädigung, beschrieben. Diese Vereinbarung bildet einen Nachtrag zum Anschlussvertrag. Diese Vereinbarung wird gegebenenfalls den neuen Anschlussverträgen beigefügt.

Die CWaPE wird über die Liste der betroffenen Anlagen informiert.

Art. 19 - § 1 - Der GRD verfügt über das Zugangsrecht zu den Anschlussvorrichtungen und zu den in Artikel 18 erwähnten Anlagen, um dort Inspektionen, Tests und/oder Versuche sowie die in der in Artikel 18 erwähnten Eingriffe durchzuführen. Der betroffene URD und der GRD beraten darüber miteinander.

§ 2 - Vor jeglicher Durchführung der in § 1 erwähnten Inspektionen, Tests und/oder Versuche ist der durch diese Bestimmungen betroffene URD verpflichtet, den GRD schriftlich von den anwendbaren Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen. Mangels dessen beachtet der GRD seine eigenen Sicherheitsvorschriften.

§ 3 - Ein durch die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 § 1 und § 2 betroffener URD, der seine eigenen Tests auf seinen Anlagen durchführen bzw. durchführen lassen möchte, wenn diese betriebsmäßig dem Versorgungsnetz angehören, muss zuerst die schriftliche Genehmigung des GRD einholen. Jeder Antrag muss begründet werden und die Anlage(n), die Gegenstand der Tests ist bzw. sind, die Art und die technischen Angaben der Tests, deren Verfahren (u.a., von wem sie durchgeführt werden) und deren Planung angeben.

Auf der Grundlage der in diesem Antrag enthaltenen Angaben entscheidet der GRD über deren Zweckdienlichkeit und genehmigt er gegebenenfalls die beantragten Tests, deren Verfahren und deren Planung; er informiert die Parteien, von denen er meint, dass sie durch diese Tests betroffen sind.

Abschnitt 4.4 — Erreichbarkeit der Anlagen des URD

Art. 20 - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 24 berät der GRD mit dem URD, um die notwendigen Arbeiten und deren Ausführungsfrist zu bestimmen, wenn die Sicherheit, die Zuverlässigkeit oder die Wirksamkeit des Netzes eine Anpassung der Anlagen des URD oder des GRD notwendig machen. Der GRD übernimmt die durch diese Arbeiten verursachten Unkosten, außer wenn sie auf Versäumnisse des URD zurückgeführt werden können oder wenn sie auf einen technischen Eingriff des Letzteren oder eines von ihm beauftragten Dritten.

§ 2 - Wenn die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Netzes einen schnellen Eingriff notwendig machen, darf der GRD den URD in Verzug setzen, die notwendigen Wiederherstellungsarbeiten sowie die Durchführungsfristen anzunehmen. Diese Inverzugsetzung erfolgt per Einschreiben.

§ 3 - Der URD erlaubt es dem GRD Zugang zu seinen Anlagen zu haben, dies auch während der Benutzung, wenn es im Hinblick auf die Sicherheit, die Betreuung oder die Verwaltung des Netzes erforderlich ist.

Falls der URD offensichtlich verweigert, die Bestimmungen des § 2 und des § 3 zu beachten, kann der GRD gemäß den Bestimmungen des Artikels 131 der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung dem URD den Zugang zu seinem Netz unterbrechen.

Art. 21 - Die Arbeiten, einschließlich der Inspektionen, Tests und/oder Versuche, die in den Artikeln 18 und 19 erwähnt werden, müssen gemäß den Bestimmungen und den aufgrund der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung abgeschlossenen Verträgen sowie gemäß den Regelungen, auf welche sie sich bezieht, durchgeführt werden.

KAPITEL V — Fälle höherer Gewalt und Notzustand

Art. 22 - Für die Anwendung der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung werden die folgenden Situationen immer als Fälle höherer Gewalt betrachtet, insofern sie unwiderstehlich und unvorhersehbar sind:

1. die Naturkatastrophen, insbesondere die Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Wirbelstürme oder sonstigen außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse;
2. eine chemische oder Kernexplosion oder ein Leck und ihre Folgen;
3. die plötzliche Unverfügbarkeit der Anlagen aus anderen Gründen als Überalterung, mangelnder Wartung oder der Qualifikation des Betreiberpersonals, jedoch einschließlich eines Zusammenbruchs des EDV-Systems, ob durch ein Virus verursacht oder nicht, obwohl alle Präventivmaßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik getroffen worden waren;
4. die zeitweilige oder ständige technische Unmöglichkeit für das Versorgungsnetz, wegen eines plötzlichen Mangels an Gaseinspeisung, der von dem Transportnetz herrührt und nicht durch andere Mittel kompensierbar ist, Gas zu liefern;
5. Brand, Explosion, Sabotage, Aktionen terroristischer Art, Vandalismus, Schäden aus kriminellen Handlungen und Drohungen krimineller Art;
6. erklärter oder nicht erklärter Krieg, Kriegsdrohung, Invasion, bewaffneter Konflikt, Embargo, Revolution, Aufstand;
7. Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Zustände, in denen die zuständige Behörde sich auf den Notstand berufen kann, um den GRD oder den URD außergewöhnliche und zeitweilige Maßnahmen aufzuerlegen, damit der sichere und zuverlässige Betrieb der gesamten Netze aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden kann.

Art. 23 - Als Notzustand im Sinne der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung gilt:

— der Zustand, der auf einen Fall höherer Gewalt folgt, und in der außergewöhnliche und zeitweilige Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Folgen der höheren Gewalt zu bewältigen und somit den sicheren und zuverlässigen Betrieb der Versorgungsnetze zu garantieren oder wiederherzustellen;

— der Zustand, der auf ein Ereignis folgt, das zwar nicht als höhere Gewalt nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und der Rechtslehre eingestuft werden kann, aber trotzdem nach der Einschätzung einer Behörde, einer Regulierungsinstanz, der Justiz, des "GDR", eines "UDR" oder eines Versorgers einen dringenden und angemessenen Eingriff des GRD benötigt, um den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Versorgungsnetzes garantieren oder wiederherstellen zu können, oder weitere Schäden zu vermeiden. Der GRD begründet nachträglich diesen Eingriff bei den URD und bei der CWaPE.

Art. 24 - § 1 - Der GRD ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die er zwecks der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Versorgungsnetzes für erforderlich erachtet, wenn der GRD oder ein anderer Netzbetreiber, ein URD, ein Versorger oder jede andere betroffene Person einschließlich der Behörden den Notzustand anführt.

§ 2 - Der GRD trifft alle notwendigen Präventivmaßnahmen, um die schädlichen Auswirkungen angekündigter oder vernünftig vorhersehbarer Ereignisse zu beschränken. Die vom GRD im Rahmen des vorliegenden Artikels getroffenen Maßnahmen sind für alle betroffenen Personen verbindlich.

§ 3 - Falls sich ein Notzustand gleichzeitig auf das Transportnetz und ein oder mehrere Versorgungsnetze bezieht, müssen die Maßnahmen zwischen den Verwaltern aller betroffenen Netze koordiniert werden.

Art. 25 - Im Falle eines Notzustands wird die Durchführung der Aufgaben und Verpflichtungen mit Ausnahme derjenigen mit administrativem oder finanziellem Charakter teilweise oder völlig ausgesetzt, jedoch lediglich während der Dauer des Vorfalles, der Anlass zu diesem Notzustand gibt.

Art. 26 - § 1 - Die Partei, die den Notzustand anführt, ist dennoch verpflichtet, alle vernünftigen Mittel einzusetzen, um die Auswirkungen der Nichtdurchführung ihrer Verpflichtungen auf ein Minimum zu senken und ihre ausgesetzten Verpflichtungen schnellstmöglich wieder aufzunehmen.

§ 2 - Die Partei, die ihre Verpflichtungen aussetzt, übermittelt allen betroffenen Parteien sobald wie möglich die Gründe, aus denen sie ihre Verpflichtungen teilweise oder völlig ausgesetzt hat, und die voraussichtliche Dauer des Notzustands. In Abweichung von Abschnitt 2.1 der vorliegenden allgemeinen Bestimmungen kann diese Mitteilung ebenfalls durch Aushängen, über Rundfunk oder Fernsehen, durch Informationsbroschüren und Wurfsendung erfolgen.

KAPITEL VI — Technische Mindestanforderungen für die Einrichtung der Infrastrukturen des Netzes

Art. 27 - § 1 - Der GRD beachtet alle Verpflichtungen, die ihm aufgrund der anwendbaren Gesetzgebungen und Regelungen auferlegt werden, insbesondere diejenigen über die bei dem Bau und der Betreuung von Anlagen zur Versorgung mit Erdgas durch Rohrleitungen zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen. In dem ständigen Bemühen um die Sicherheit der Erdgasversorgung sorgt der GRD u.a. dafür, unter den normalen Betriebsbedingungen des Netzes einen ausreichenden Erdgasdruck in den Rohrleitungen ständig zu diesem Zweck zu erhalten.

§ 2 - Der GRD verpflichtet sich, alle Maßnahmen, die man vernünftig von ihm erwarten kann, zu treffen, damit der Druck des Gases an jeder Zugangsstelle dem in den Anschluss- und/oder Zugangsverträgen vorgesehenen Druckniveau entspricht.

§ 3 - Der GRD beachtet u.a. die technischen Mindestanforderungen für den Anschluss an das Netz der Produktionsanlagen, die einfach angeschlossen oder vernetzt sind, sowie für die Einrichtung der Infrastrukturen des Netzes und für die Rohrleitungen. Er beachtet ebenfalls die operativen Regeln in Bezug auf die technische Verwaltung der Einspeisungen und Entnahmen sowie die Regeln in Bezug auf die Aktionen, die er vornehmen muss, um die Probleme, die die Sicherheit und die Dauerhaftigkeit der Versorgung gefährden können, zu beheben. Der GRD trifft die notwendigen Maßnahmen, um eine optimale technische Sicherheit zu sichern, die die Beseitigung der Gasverluste und der Explosionsrisiken zum Zweck haben, so wie sie sich aus dem den anwendbaren Gesetzgebungen und Verordnungen ergeben.

KAPITEL VII — *Direktleitungen*

Art. 28 - Jede aufgrund des Artikels 29 des Dekrets genehmigte Direktleitung unterliegt den in der vom Minister ausgestellten Genehmigung ausdrücklich angeführten Vorschriften. In diesen Vorschriften werden die auf sie anwendbaren Modalitäten der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung angegeben.

Art. 29 - Um es der CWaPE zu ermöglichen, dem Minister ein Gutachten über den Bau einer neuen Direktleitung abzugeben, reicht der beantragende URD eine detaillierte und begründende Akte in zwei Ausfertigungen per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung bei der CWaPE ein.

Art. 30 - Nach Eingang eines wie in Artikel 29 beschriebenen Antrags prüft die CWaPE, ob sie über alle zur Überprüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen verfügt. Wenn sie der Ansicht ist, dass der Antrag vervollständigt werden muss, setzt sie den Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Erhalt des Antrags per Einschreiben davon in Kenntnis.

Art. 31 - Die CWaPE überprüft mit Hilfe aller Unterlagen, über die sie verfügt, ob der Antrag gerechtfertigt ist und dass keine andere technisch oder wirtschaftlich annehmbare Alternative für diesen Antrag besteht. Zu diesem Zweck zieht sie den bzw. die für die Gemeinden, durch welche die Leitung geführt wird, bestimmten GRD zu Rate. Ist die CWaPE der Meinung, dass der Antrag nicht gerechtfertigt ist, so informiert sie den Antragsteller per Einschreiben. Die CWaPE gibt die Gründe an, aus denen sie den Antrag als nicht gerechtfertigt betrachtet, und setzt eine Frist fest, innerhalb welcher der Antragsteller seine Bemerkungen, Begründungen oder jegliche zusätzliche Information per Einschreiben übermitteln kann. Die CWaPE ist verpflichtet, den Antragsteller anzuhören, falls dieser es beantragt.

Art. 32 - Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Eingang des mit Gründen versehenen Antrags oder gegebenenfalls der zusätzlichen Unterlagen, der in den Artikeln 30 und 31 erwähnten Bemerkungen und Begründungen, übermittelt die CWaPE dem Minister den Text des Antrags, dessen Anlagen sowie ihr begründetes Gutachten.

KAPITEL VIII — *Kuppelgas und Gas aus erneuerbaren Energien*

Art. 33 - Bei der Behandlung durch den GRD der Anträge auf Anschluss, der Anträge auf Orientierungsstudien oder detaillierte Studien sowie der Anträge auf Zugang zu seinem Netz wird man vorzugsweise diejenigen berücksichtigen, die die Einspeisung oder Entnahme von Kuppelgas und/oder von Gas aus erneuerbaren Energien betreffen, wenn diese Gase mit dem Gas des bestehenden Netzes kompatibel sind.

Art. 34 - Der URD, der einen Zugang zum Netz beantragt, um Gas einzuspeisen, beweist, dass das betroffene Gas mit dem Erdgas im Sinne des Artikels 2 22° kompatibel ist.

Art. 35 - Der GRD informiert die CWaPE über jeden Antrag in Bezug auf Kuppelgas und/oder Gas aus erneuerbaren Energien sowie über ihre weitere Behandlung des Antrags.

Art. 36 - Der GRD schlägt technische Lösungen vor, um die in den Artikeln 33 und 34 erwähnten Anträge nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wenn der GRD gegebenenfalls der Meinung ist, dass das Kuppelgas und/oder das Gas aus erneuerbaren Energien kein Gas ist, das mit dem Erdgas im Sinne des Artikels 2 22° kompatibel ist, kann er den Zugang zum Netz gemäß den Bestimmungen von Artikel 26 des Dekrets verweigern.

Art. 37 - Der GRD berücksichtigt die möglichen Entwicklungen in Sachen Kuppelgas und/oder Gas aus erneuerbaren Energien bei der Planung der Anpassungen und Erweiterungen des Netzes.

TITEL II — *Planungsordnung*

KAPITEL I — *Daten zur Erstellung von Anpassungs- und Erweiterungsplänen*

Art. 38 - § 1 - Im Rahmen der operationellen Regeln für den technischen Betrieb der Gasströme vereinbaren die GRD mit der CWaPE praktische Konzertierungsmodalitäten für die Erstellung der Pläne zur Anpassung und zur Erweiterung ihrer Netze auf der Grundlage der in der vorliegenden Ordnung beschriebenen Informationen.

§ 2 - Die CWaPE kann Leitlinien für die Erstellung der in § 1 erwähnten Pläne vorschlagen und notfalls ein Planmuster auferlegen.

Art. 39 - § 1 - Die der CWaPE übermittelten Pläne zur Anpassung des Versorgungsnetzes enthalten wenigstens:

- eine ausführliche Veranschlagung der Kapazitätsbedürfnisse und der mit technischen oder verordnungsmäßigen Erfordernissen verbundenen Anpassungen;
- die Analyse der notwendigen Infrastrukturen oder Anpassungen und die Veranschlagung der damit verbundenen Investitionsmittel;
- das Programm der Arbeiten und Investitionen, die der GRD während eines Zeitraums von 5 Jahren vorsieht, wobei dieses Programm nach dem zweiten Jahr weniger detailliert sein kann und nur die bestmöglichen Veranschlagungen enthalten kann;
- einen Durchführungsbericht bezüglich der vorherigen Pläne;
- die Aktualisierung aller MP-Schemas und MP/BP-Lagepläne, die das Netz betreffen;
- jede zusätzliche, mit der CWaPE vereinbarte Information.

§ 2 - Die der CWaPE übermittelten Pläne zur Erweiterung des Versorgungsnetzes enthalten wenigstens:

- eine Veranschlagung der Anschlussanträge, der durch Erweiterungen betroffenen Parzellierungsprojekte und Gewerbegebiete sowie der strategischen Erweiterungen;
- die Analyse der Infrastrukturen, die der GRD benötigt, um diesem Bedarf nachzukommen;
- die Synthese der Wirtschaftlichkeitsstudien der Projekte und der notwendigen Investitionsmittel;

— das Programm der Arbeiten und Investitionen, die der GRD während eines Zeitraums von 3 Jahren vorsieht, wobei dieses Programm nach dem zweiten Jahr weniger detailliert sein kann und nur die bestmöglichen Veranschlagungen enthalten kann;

— einen Durchführungsbericht bezüglich der vorherigen Pläne;

— jede zusätzliche, mit der CWaPE vereinbarte Information.

§ 3 - Die in §§ 1 und 2 erwähnten Planentwürfe werden der CWaPE jeweils in doppelter Ausfertigung spätestens am 31. März des Jahres vor dem Zeitraum, den sie decken, ausgehändigt. Die CWaPE untersucht die Pläne in Absprache mit dem GRD und formuliert ihre Kommentare vor dem 15. Mai. Der GRD nimmt die notwendigen Abänderungen vor, damit sein endgültiger Plan vor dem 15. Juni desselben Jahres erstellt werden kann.

§ 4 - Die CWaPE übermittelt unverzüglich dem Minister ein Exemplar der Pläne. Notfalls teilt sie der Regierung ihre Bedenken durch ein eigenmächtiges und innerhalb von dreißig Tagen abgegebenes Gutachten mit, wenn sie der Meinung ist, dass der Inhalt eines Planes oder der Pläne noch nicht zufriedenstellend ist.

§ 5 - Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wallonische Regierung werden die Pläne ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres angewandt.

§ 6 - Vor dem 31. März des Jahres des Inkrafttretens der in §§ 1 und 2 erwähnten Pläne teilt der GRD der CWaPE den betreffenden endgültigen Haushaltsplan mit. Der GRD begründet die etwaigen Revisionen und Übertragungen in Bezug auf die für den 15. Juni erstellten endgültigen Pläne, die zu diesem Zeitplan schon vorhersehbar sind.

KAPITEL II — Austausch von Informationen zwischen GRD und URD in Bezug auf die Planung

Abschnitt 2.1 — Allgemeines

Art. 40 - Unbeschadet der Artikel 41 und 42 muss der URD oder gegebenenfalls der Versorger dem GRD die dieser Planungsordnung entsprechenden Planungsdaten gemäß seiner besten Schätzung und gemäß dem im Einvernehmen von den GRD bestimmten Verfahren übermitteln.

Abschnitt 2.2 — Übermittlung

Art. 41 - Der URD, dessen gezeichnete Kapazität mindestens 250 m³(n) pro Stunde beträgt, oder der von ihm beauftragte Versorger übermittelt dem GRD vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres und pro Zugangsstelle die Planungsdaten bezüglich der nächsten fünf Jahre. Für die Jahre nach dem zweiten Jahr vereinbaren die Parteien, dass diese Daten nur die bestmöglichen Veranschlagungen darstellen. Diese Daten enthalten:

1. die Voraussichten in Bezug auf die entnommenen Gasmenge in m³(n) auf jährlicher Basis mit Angabe der maximalen Abflussmenge pro Stunde bei + 10,0 und - 11°C entsprechenden klimatischen Temperaturen und der vorhersehbaren Schwankungen und Unterbrechungen;

2. die vorgesehenen jährlichen Benutzungsprofile.

Art. 42 - Der URD, dessen Anlagen Einheiten zur Erzeugung von mit Erdgas kompatibelem Gas enthalten oder enthalten werden, übermittelt dem GRD vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres die Planungsdaten bezüglich der nächsten fünf Jahre. Für die Jahre nach dem zweiten Jahr vereinbaren die Parteien, dass diese Daten nur die bestmöglichen Veranschlagungen darstellen.

Diese Daten enthalten:

1. die maximale Abflussmenge, die geschätzte jährliche Produktion, die Beschreibung des erwarteten jährlichen Produktionsprofils und die technischen Daten bezüglich der Qualität des Gases der verschiedenen schon in Betrieb befindlichen Produktionseinheiten;

2. die maximale Abflussmenge, die geschätzte jährliche Produktion, die Beschreibung des erwarteten jährlichen Produktionsprofils und die technischen Daten bezüglich der Qualität des Gases der verschiedenen Produktionseinheiten, deren Inbetriebnahme vorgesehen ist;

3. die Produktionseinheiten, die außer Betrieb gesetzt werden, und das für die Außerbetriebsetzung vorgesehene Datum.

Art. 43 - Der URD oder gegebenenfalls jeder von ihm bevollmächtigte Vermittler muss sich bemühen, dem GRD jede andere, in den Artikeln 41 und 42 nicht erwähnte Information, die aber bei der Erstellung der Planung von Nutzen sein könnte, sobald sie verfügbar ist, zu übermitteln.

Art. 44 - Die Pflicht zur Übermittlung der in den Artikeln 41 und 42 erwähnten Planungsdaten ist ebenfalls auf die zukünftigen URD bei der Einreichung ihres Anschlussantrags anwendbar.

Art. 45 - § 1 - Falls der GRD der Ansicht ist, dass die Planungsdaten unvollständig, ungenau oder unvernünftig sind, übermittelt der URD oder jeder von ihm bevollmächtigte Vermittler auf Anfrage des GRD alle Korrekturen oder zusätzlichen Daten, die Letzterer für nützlich erachtet.

§ 2 - Der GRD kann vorbehaltlich einer Begründung von dem URD oder dem von ihm bevollmächtigten Versorger zusätzliche, nicht in der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung vorgesehene Daten verlangen, wenn er dies für die gute Durchführung seiner Aufgabe für erforderlich erachtet.

§ 3 - Nach Anhörung des URD oder des Versorgers setzt der GRD die vernünftige Frist fest, innerhalb deren die in § 1 und § 2 erwähnten Daten ihm übermittelt werden müssen.

Art. 46 - Um die Durchführung der Anpassungs- und Erweiterungspläne zu sichern, beraten die GRD und die Transportunternehmen mindestens einmal im Jahr über die Form und den Inhalt der Daten, die sie austauschen müssen, sowie über die für diesen Austausch einzuhaltenden Fristen.

Art. 47 - Der GRD vergewissert sich aufs Beste der Vollständigkeit und Glaubhaftigkeit der Daten, die von den URD, den anderen Netzverwaltern oder den Versorgern übermittelt werden.

TITEL III — Anschlussordnung

KAPITEL I — Auf die Anschlussvorrichtungen anwendbare technische Vorschriften

Abschnitt 1.1 — Allgemeines

Art. 48 - In der vorliegenden Anschlussordnung werden die Vorschriften erlassen, die den Anschluss der URD betreffen, die sich im Versorgungsnetz befinden und die kein Versorgungs- oder Transportnetz sind, d.h. die Erzeuger, die Speicherungsunternehmen oder die Endkunden (die entsprechenden Vorschriften in Bezug auf die URD, die Versorgungs- oder Transportnetze sind Gegenstand der Zusammenarbeitsordnung). Diese Vorschriften betreffen die Anschlussvorrichtungen sowie die Anlagen des URD, die von der Funktion her Teil des Versorgungsnetzes sind.

Art. 49 - § 1 - Die Anschlussvorrichtungen und deren Teile sind in der Anlage I schematisch dargestellt.

§ 2 - Die Anlagen der Zählvorrichtung sind, was deren technische Merkmale, deren Benutzung, deren Wartung und die Behandlung der Mess- und Zählzeiten betrifft, Gegenstand der Mess- und Zählordnung.

Abschnitt 1.2 — Anschlussstypen

Art. 50 - § 1 - Der einfache Anschluss entspricht der vollständigen Einrichtung einer Anschlussvorrichtung, die der Gesamtheit der folgenden Bedingungen genügt:

1. die Anschlussleistung beträgt höchstens 16 m³(n) pro Stunde;
2. der Versorgungsdruck befindet sich zwischen 21 und 25 mbar;
3. der maximale zulässige Betriebsdruck der Anschlussvorrichtung beträgt höchstens 4,90 bar;

§ 2 - Der nicht-einfache Anschluss ist ein Anschluss, für den einem oder mehreren in § 1 angegebenen Kriterien nicht genügt wird.

Art. 51 - Der in Artikel 32 3^o c des Dekrets erwähnte Standardanschluss entspricht der vollständigen Einrichtung einer Anschlussvorrichtung, die den folgenden Bedingungen genügt:

1. die Entfernung zwischen der beantragten Zugangsstelle des URD und der Anschlussstelle beträgt höchstens 8 Meter
2. die beantragte Anschlussleistung beträgt höchstens 10 m³(n) pro Stunde;
3. der beantragte Versorgungsdruck befindet sich zwischen 21 und 25 mbar;
4. die Anschlussvorrichtung wird innerhalb von zwölf Monaten nach deren Einrichtung in Betrieb genommen.

Abschnitt 1.3 — Allgemeine technische Vorschriften

Art. 52 - Jede Anschlussvorrichtung muss den Normen, Regelungen und Vorschriften in Bezug auf die Gasanlagen, die auf sie anwendbar sind, genügen.

Art. 53 - Die Anlage des URD, die Benutzungsgeräte sowie die Anbringung und der Anschluss der Benutzungsgeräte unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen und den zum Zeitpunkt der Anbringung oder des Anschlusses geltenden Regelungen.

Art. 54 - § 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 werden die Anlagen, an denen der URD ein Eigentums- bzw. Nutznießungsrecht besitzt, vom URD oder von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Dritten für Rechnung des URD verwaltet und unterhalten. Der URD sorgt für den guten Betriebszustand und den Unterhalt seiner Anlagen.

§ 2 - Die Begrenzungen in Sachen Eigentum der Anlagen sind in den allgemeinen Anschlussbedingungen oder gegebenenfalls im Anschlussvertrag angegeben.

Art. 55 - § 1 - Nur der GRD darf Eingriffe und/oder Handgriffe an der Anschlussvorrichtung vornehmen.

§ 2 - Unter Vorbehalt der gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen in Bezug auf die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes können die Kosten für diese Eingriffe und Handgriffe dem URD zu Lasten getragen werden, wenn sie auf dessen Antrag vorgenommen werden; dies gilt insbesondere für die Inbetriebnahme und die Außerbetriebsetzung.

§ 3 - In Abweichung von § 1 kann der URD oder die von ihm zu diesem Zweck beauftragte Person aber unter Einhaltung aller erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Sicherheit den direkt vor seiner Zugangsstelle befindlichen Gashahn betätigen, jedoch mit Ausnahme des Falles, in dem Siegel angebracht worden sind, oder bei einer anderen vom GRD stammenden Gegenanzeige. Der auf der Grundlage der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung erstellte Anschlussvertrag kann Sonderbedingungen enthalten, die von dem vorliegenden Artikel abweichen.

§ 4 - Wenn eine Unterbrechung der Erdgasversorgung aufgrund eines Vorfalles oder eines Notfalls oder auch aufgrund der Aktion eines Sicherheitsgeräts auf dem Netz vorkommt, darf die Wiederherstellung der Erdgasversorgung nur vom GRD vorgenommen werden.

Art. 56 - § 1 - Jeder URD sorgt dafür, dass seine Anlagen keine Gefahr, keinen Schaden oder keine Belästigung über den gewöhnlich angenommenen Normen bei dem GRD oder bei Dritten verursacht.

§ 2 - Insofern er sie vernünftig feststellen kann, muss der URD den GRD sofort über jeden Schaden, jeden Verstoß oder jede Nicht-Einhaltung der gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Vorschriften informieren.

§ 3 - Wenn der GRD feststellt oder informiert wird, dass die Anlagen eines URD oder deren Betrieb das Versorgungsnetz stören, berät er mit dem URD, um die unbedingt notwendigen Abänderungen daran vornehmen bzw. vornehmen zu lassen und um die dazu nötigen Fristen zu bestimmen.

Art. 57 - § 1 - Wenn Teile des Versorgungsnetzes Gefahr laufen, durch Arbeiten, die vom URD oder dem Eigentümer des Immobiliengutes in der Nähe des Anschlusses durchgeführt werden, beschädigt oder beeinträchtigt zu werden, muss der URD oder der Eigentümer des Immobiliengutes vorher mit dem GRD beraten.

§ 2 - Der URD oder der Eigentümer des Immobiliengutes ist verpflichtet, die Dritten, die er mit der Durchführung von Arbeiten in der Nähe des Anschlusses für seine Rechnung beauftragt, über das Bestehen des Letzteren zu informieren und ihnen die gleichen Verpflichtungen wie diejenigen, denen er genügen muss, aufzuerlegen.

Art. 58 - Die Anlagen eines oder mehrerer URD, die durch getrennte Anschlussvorrichtungen gespeist werden, dürfen nicht miteinander angeschlossen sein, es sei denn, der GRD hat seine schriftliche Zustimmung vorher gegeben.

Art. 59 - Der GRD behält sich das Recht vor, an den von ihm bezeichneten Teilen des Netzes einen kathodischen Korrosionsschutz anzubringen.

Abschnitt 1.4 — Umgebung der Anlagen

Art. 60 - Alle elektrischen Anlagen, die an eine Anschlussvorrichtung angeschlossen sind oder die in den sie enthaltenden Räumen oder Einzäunungen stehen, müssen der AOEI genügen. Die Durchführung der in der geltenden Regelung in Sachen Konformitätskontrollen und periodische Kontrollen dieser Anlagen vorgesehenen Verpflichtungen und die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des URD.

Art. 61 - § 1 - Um die Zählvorrichtung und eventuell andere mit der Anschlussvorrichtung verbundene Geräte zu installieren, stellt der URD dem GRD einen Teil der Wand oder eine Fläche (eventuell ein Gelände) mit angemessenen Abmessungen zur Verfügung. Die Größe und der Standort dieser Fläche werden im Einvernehmen bestimmt, dies unter Berücksichtigung des Interesses des URD, einen kostenlosen Standardanschluss in Anspruch nehmen zu können.

§ 2 - Der URD sorgt dafür, dass die Wasser- und Gasundurchlässigkeit der Wände, durch die die Anschlussvorrichtung geführt wird, zu jeder Zeit den Regeln der Kunst genügt; dies gilt nicht für die Tür-, Fenster, Kellerfenster und Belüftungsöffnungen.

Art. 62 - Wenn eine neue Kunden- bzw. Versorgungskabine für die Versorgung einer Siedlung notwendig ist, stellt der für die Siedlung Verantwortliche dem GRD ein Gelände mit angemessenen Abmessungen zur Verfügung. Die Größe und der Standort dieses Geländes werden im Einvernehmen unter Einhaltung der geltenden städtebaulichen Vorschriften bestimmt.

KAPITEL II — Neuer Anschluss an das Versorgungsnetz

Abschnitt 2.1 — Einreichung eines Anschlussantrags

Art. 63 - Jedem neuen Anschluss muss ein Anschlussantrag vorhergehen.

Art. 64 - § 1 - Jede natürliche oder juristische Person kann einen Anschlussantrag einreichen.

§ 2 - Dieser Antrag enthält u.a.:

- die Identität des Antragstellers und seine juristische Lage in Bezug auf die betroffene Immobilie;
- nähere Angaben, die den Kontakt mit dem Antragsteller ermöglichen;
- die Pläne des Standortes der Einspeisung und der Entnahme, die allgemeinen technischen Daten und den für die Zugangsstelle gewünschten Standort;
- die für die Bestimmung des Einspeisungs- bzw. Entnahmeprofils notwendigen Informationen, wie z.B. die beantragte Anschlussleistung und die vorgesehene Entnahme- bzw. Einspeisungsweise.

§ 3 - Ein Antrag auf einen einfachen Anschluss kann brieflich, per E-Mail, per Fax oder telefonisch gemäß dem vom GRD veröffentlichten Verfahren eingereicht werden.

Art. 65 - § 1 - Ein Antrag für einen Anschluss mit einem Druckniveau über 14,71 bar an dem Entnahme- bzw. Einspeisungspunkt muss dem Transportunternehmen gemäß dem bei diesem verfügbaren Verfahren übermittelt werden.

§ 2 - Unbeschadet des Verfahrens zur Behandlung des in Artikel 70 erwähnten Antrags muss ein Antrag für einen Anschluss mit einem Druckniveau von höchstens 14,71 bar an dem Entnahme- bzw. Einspeisungspunkt und mit einer erwarteten jährlichen Entnahme- bzw. Einspeisungsmenge von höchstens fünf Millionen m³(n) an den GRD gerichtet werden, der für das geographische Gebiet bezeichnet ist, wo die durch diesen Antrag betroffenen Zugangsstelle sich befinden werden muss. Dieser Antrag wird gemäß dem von dem GRD veröffentlichten Verfahren eingereicht.

§ 3 - Ein Antrag für einen Anschluss mit einem Druckniveau von höchstens 14,71 bar an dem Entnahme- bzw. Einspeisungspunkt und mit einer erwarteten jährlichen Entnahme- bzw. Einspeisungsmenge von über fünf Millionen m³(n) muss an ein Transportunternehmen gerichtet werden.

§ 4 - In Abweichung von § 3 wird jeder Antrag, der eine auf dem Versorgungsnetz bestehende Anschlussvorrichtung betrifft, dessen Bedingungen jedoch erfüllt wären, um an das Transportunternehmen gerichtet zu werden, an den durch die Anschlussvorrichtung betroffenen GRD gerichtet und von diesem behandelt. Der GRD schätzt, in welchem Maße er den neuen Entnahme- bzw. Einspeisungsbedingungen auf angemessene Weise genügen kann; im gegenteiligen Fall übermittelt er den Antrag an das Transportunternehmen.

Art. 66 - Ein Antrag für einen Anschluss mit einem Druckniveau von höchstens 14,71 bar an dem Entnahme- bzw. Einspeisungspunkt und mit einer erwarteten jährlichen Entnahme- bzw. Einspeisungsmenge von höchstens fünf Millionen m³(n) in einer Gemeinde, für die kein GRD durch die Wallonische Regierung bestimmt worden ist, wird an die Gemeinde gerichtet. Diese Letztere prüft, ob dem Antrag insbesondere auf gesetzlicher Ebene nachgekommen werden kann, dies entweder indem sie ihr Gebiet (oder einen Teil davon) dem geographischen Gebiet eines bestehenden GRD beifügt, oder indem sie ein Transportunternehmen über die Akte informiert. Die verschiedenen Parteien werden Abschriften des Antrags und der daraus entstammenden späteren Unterlagen der CWaPE übermitteln. Unbeschadet der eventuellen, per Gesetz organisierten anderen Beschwerdewege kann der Antragsteller, dessen Beschwerde abgewiesen worden ist, die Heranziehung der CWaPE beantragen.

Art. 67 - Wenn ein in Artikel 65 § 2 erwähnter Anschlussantrag einen nicht-einfachen Anschluss betrifft, ist eine Studie notwendig. In seinem Antrag gibt der Antragsteller an, ob er eine in dem weiter unten stehenden Abschnitt 2.3 erwähnte Orientierungsstudie oder eine in Abschnitt 2.4 erwähnte Detailstudie wünscht. Die Orientierungsstudie ist fakultativ, die Detailstudie ist obligatorisch.

Abschnitt 2.2 — Behandlung eines Anschlussantrags durch den GRD

Art. 68 - § 1 - Der GRD entscheidet sowohl auf der Grundlage von technischen Argumenten als auch auf der Grundlage von wirtschaftlichen Argumenten, auf welchem Teil des Versorgungsnetzes, der schon besteht oder dessen Bau geplant ist, der Anschluss erfolgen wird, dies u.a. unter Berücksichtigung der beantragten Anschlussleistung, des Druckniveaus und der geologischen und geophysikalischen Gegebenheiten. Der Anschluss wird auf der Leitung mit dem niedrigsten Druckniveau erfolgen, die den beantragten Druck und die beantragte Leistung liefern kann, dies unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Sicherheit, die Zuverlässigkeit und die Wirksamkeit des Netzes aufrechtzuerhalten.

§ 2 - Der GRD kann sich für eine Anschlussmethode entscheiden, die von der in § 1 bestimmten Methode aufgrund der Merkmale des lokalen Versorgungsnetzes abweicht, oder einen Anschluss auf dem Netz "mittlerer Druck Kategorie C" auf der Grundlage von objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien verweigern. In einem solchen Fall stellt der GRD dem URD seine Entscheidung zu und begründet sie; er übermittelt der CWaPE eine Abschrift davon.

Art. 69 - § 1 - Bei der Untersuchung des Anschlussantrags sowie bei jedem Schritt, der sich daraus ergeben kann, wird der GRD immer mit der Sorge um das technische und wirtschaftliche Interesse des Antragstellers handeln, dies unbeschadet des Interesses der anderen URD.

§ 2 - In Anwendung des § 1 kümmert sich der GRD um die nötigen Kontakte mit den anderen betroffenen Netzverwaltern, wenn er dem Anschlussantrag nicht allein nachkommen kann. Stellt der GRD fest, dass es günstiger wäre, den Anschluss an ein anderes Versorgungsnetz oder an das Transportnetz zu tätigen, so übermittelt er fristlos dem betroffenen Netzverwalter die vollständige Akte, nachdem sie mit einander beraten haben, und erstattet er die eventuell eingekommenen Gebühren zurück. Der GRD stellt dem URD seine Entscheidung zu und begründet sie; er übermittelt der CWaPE eine Abschrift davon.

Art. 70 - § 1 - Wenn der in Artikel 65 § 2 erwähnte Antrag ein Druckniveau unter 14,71 bar an dem Entnahme- bzw. Einspeisungspunkt und eine erwartete jährliche Entnahme- bzw. Einspeisungsmenge von über eine Million m³(n) betrifft, informiert der GRD das Transportunternehmen über die Antragsakten.

§ 2 - Der GRD und das Transportunternehmen untersuchen die Antragsakte und beraten mit einander über die physischen Anschlussmodalitäten und mindestens einer unter ihnen unterbreitet ein Angebot auf der Grundlage von objektiven technischen und/oder wirtschaftlichen Kriterien.

Wenn sowohl der GRD als auch ein Transportunternehmen eine interessante Lösung vorschlagen können, werden beide ein Angebot (für den Anschluss und den Zugang zu ihrem Netz) auf der Grundlage der wirtschaftlichsten Möglichkeit und der für die Lieferung der beantragten stündlichen Abflussmenge verfügbaren Kapazität unterbreiten. Beide Angebote werden dem Antragsteller unterbreitet. Die Kosten, die derjenige, dessen Angebot nicht angenommen wurde, eingegangen ist, gehen zu dessen Lasten.

Art. 71 - § 1 - Der GRD beantwortet einen Antrag auf einfachen Anschluss innerhalb von zehn Werktagen nach dem Eingang eines vollständigen Antrags. Gegebenenfalls bittet der GRD um die notwendigen zusätzlichen Unterlagen innerhalb derselben Frist.

§ 2 - Wenn der Antrag auf einen einfachen Anschluss keine besondere technische Analyse notwendig macht, stellt der GRD sein Anschlussangebot wie in Artikel 72 erwähnt innerhalb der in § 1 angegebenen Frist zu.

§ 3 - Wenn der Antrag auf einen einfachen Anschluss eine technische Analyse wegen einer ungünstigen Lage der Versorgungsleitung gegenüber dem Verkehrsweg oder der gewünschten Anschlussstelle oder eine Anschlusslänge über 15 Metern notwendig macht, bestätigt der GRD den Empfang des Anschlussantrags innerhalb der in § 1 erwähnten Frist. Der GRD führt die technische Analyse auf eigene Initiative und kostenlos durch und stellt sein Anschlussangebot wie in Artikel 72 erwähnt innerhalb von 20 Werktagen nach dem Anschlussantrag zu.

§ 4 - Wenn dem Antrag auf einen einfachen Anschluss nur durch eine vorherige Erweiterung des Versorgungsnetzes genügt werden kann, wird die in § 3 erwähnte Zustellungsfrist auf 30 Werktage verlängert. Diese Frist kann höchstens um 10 Werktage verlängert werden, wenn der GRD mehr als 5 mögliche Kunden auf der Trasse der Erweiterung ansprechen muss.

§ 5 - In Abweichung von § 4 und wenn der GRD sofort am Anfang des Antragsverfahrens vernünftigerweise vorsehen kann, dass die notwendige Netzerweiterung eine finanzielle Beteiligung des Antragstellers, die in keinem vernünftigen Verhältnis zur Art des gewünschten Anschlusses stehen würde, zur Folge haben könnte, kann er dies dem Antragsteller in der in § 1 erwähnten Antwort mitteilen und mit dessen Einverständnis auf die Durchführung der technischen Analyse und das Weiterführen des Verfahrens verzichten.

§ 6 - Wenn der Anschlussantrag einen nicht-einfachen Anschluss betrifft, informiert der GRD den Antragsteller innerhalb der in § 1 erwähnten Frist über die Notwendigkeit, eine vorherige Studie durchzuführen, dies gemäß Artikel 67.

Art. 72 - § 1 - Der GRD stellt dem Antragsteller sein Anschlussangebot schriftlich zu.

§ 2 - Das Anschlussangebot enthält eine Kostenveranschlagung, die Angabe der Frist für die Durchführung nach einer festen Bestellung und gegebenenfalls eine technische Beschreibung und die spezifischen Angaben, die mit der Zugänglichkeit der Anlagen, der Sicherheit und der Betreuung verbunden sind.

§ 3 - Die allgemeinen Anschlussbedingungen werden dem Anschlussangebot beigelegt.

§ 4 - Der GRD teilt die Gültigkeitsdauer seines Angebots sowie die genauen Modalitäten für die Bestellung und die Kontakte in Bezug auf die Antragsakte mit. Diese Gültigkeitsdauer darf nicht kürzer als sechs Monate ab dem Eingang des Angebots sein. Falls er keine Bestellung innerhalb der angegebenen Frist aufgibt, wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller auf seinen Anschlussantrag verzichtet.

Art. 73 - § 1 - Innerhalb von 5 Werktagen nach dem Eingang eines festen Auftrags des Antragstellers, der den in Artikel 72 erwähnten Modalitäten genügt, unternimmt der GRD die notwendigen Schritte, um die für die Durchführung des Anschlusses notwendigen amtlichen Genehmigungen zu erhalten.

§ 2 - Vorbehaltlich einer Einigung zwischen den Parteien und unbeschadet der §§ 3 bis 4 darf die normale Frist für die Durchführung des einfachen Anschlusses 15 ununterbrochene Werktage nach Eingang beim GRD aller notwendigen amtlichen Genehmigungen nicht überschreiten, und dies insofern der URD die zu seinen Last gehenden Arbeiten durchgeführt hat.

§ 3 - Wenn die Lage der Versorgungsleitung Arbeiten am Verkehrsweg notwendig macht, wird die in § 2 erwähnte Frist auf 30 ununterbrochene Werktage erhöht.

§ 4 - Wenn eine Erweiterung des Versorgungsnetzes notwendig ist, kann die in § 2 erwähnte Frist auf 60 Werktage erhöht werden.

§ 5 - Der GRD kann diese Frist unter Vorbehalt einer Begründung beim Antragsteller und wenn möglich einer Angabe im in Artikel 72 erwähnten Anschlussangebot verlängern:

- aus technischen, mit dem Anschluss verbundenen Gründen;
- aus amtlichen, vom Willen des GRD nicht abhängenden Gründen, die mit dem Auftreten von seitens des GRD nicht vorhersehbaren oder nicht messbaren Ereignissen verbunden sind;
- wegen der Unvorsichtigkeit des URD, die eine solche Verlängerung notwendig macht.

Abschnitt 2.3 — Antrag auf eine Orientierungsstudie und Vorprojekt zu einem Anschluss

Art. 74 - Die Zielsetzung einer Orientierungsstudie besteht darin, eine vorherige Veranschlagung in Bezug auf ein Vorprojekt zu einem nicht-einfachen Anschluss zu erhalten.

Art. 75 - Jede natürliche oder juristische Person kann einen Antrag auf eine Orientierungsstudie in Bezug auf einen neuen Anschluss beim GRD einreichen.

Art. 76 - Jeder URD kann einen Antrag auf eine Orientierungsstudie in Bezug auf eine Abänderung von seinem bestehenden Anschluss, von Anlagen, die von der Funktion her Teil des Versorgungsnetzes sind, oder von deren jeweiligen Betriebsweise beim GRD einreichen.

Art. 77 - Der Antragsteller reicht einen Antrag, in dem u.a. die in Artikel 64 § 2 erwähnten Elemente enthalten sind, beim GRD schriftlich ein, um die Orientierungsstudie gemäß dem von dem GRD veröffentlichten Verfahren vorzunehmen.

Art. 78 - Die Kosten für eine Orientierungsstudie gehen zu Lasten des Antragstellers gemäß dem anwendbaren Tarif.

Art. 79 - Während der Durchführung der Orientierungsstudie arbeiten der GRD und der Antragsteller gutgläubig zusammen. Der GRD kann jederzeit von dem Antragsteller zusätzliche Informationen verlangen, die zur Vorbereitung des Vorprojektes zum Anschluss erforderlich sind.

Art. 80 - § 1 - Der GRD teilt dem Antragsteller seine Schlussfolgerungen innerhalb von 20 Werktagen nach dem Eingang des vollständigen Antrags auf eine Orientierungsstudie schriftlich mit.

§ 2 - Wenn dem Antrag auf einen nicht-einfachen Anschluss nur durch eine vorherige Erweiterung des Versorgungsnetzes genügt werden kann, wird die in § 1 erwähnte Zustellungsfrist auf 30 Werktage verlängert. Diese Frist kann höchstens um 10 Werktage verlängert werden, wenn der GRD mehr als 5 mögliche Kunden auf der Trasse der Erweiterung ansprechen muss.

§ 3 - Wenn der Antrag auf eine Orientierungsstudie einen Anschluss mit einer Leistung von mindestens 250 m³(n) pro Stunde betrifft, wird die in § 1 erwähnte Frist auf 40 Werktage verlängert, dies unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 70. Diese Frist kann im Einvernehmen zwischen den Parteien verlängert werden.

§ 4 - Die Schlussfolgerungen der Orientierungsstudie enthalten wenigstens:

- eine informatorische Beschreibung des Vorentwurfs der Anschlussvorrichtung;
- die mit der geplanten Anschlussvorrichtung verbundenen technischen Vorschriften;
- eine informatorische Veranschlagung der Kosten;
- eine informatorische Veranschlagung der Anschlussfristen.

§ 5 - Der GRD gibt die Gültigkeitsdauer der Schlussfolgerungen der Orientierungsstudie an. Diese darf nicht kürzer als sechs Monate ab dem Eingang der Schlussfolgerungen sein. Falls er keine Bestellung für eine Detailstudie innerhalb der angegebenen Frist aufgibt, wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller auf seinen Anschlussantrag verzichtet; er schuldet jedoch die etwaigen Kosten für die Studie.

Abschnitt 2.4 — Antrag auf eine Detailstudie und Anschlussprojekt

Art. 81 - § 1 - Die Zielsetzung der Detailstudie besteht darin, ein nicht-einfaches Anschlussprojekt zu erzielen.

§ 2 - Wenn er es wünscht, entweder ohne eine Orientierungsstudie vorzunehmen, oder aufgrund deren Schlussfolgerungen, bittet der Antragsteller eines Anschlusses den GRD schriftlich darum, eine Detailstudie vorzunehmen, dies anhand des vom GRD gemäß Artikel 15 veröffentlichten Formulars.

Art. 82 - § 1. Der Anschlussantrag mit Detailstudie enthält u.a. neben den in Artikel 64 § 2 erwähnten Elementen die gewünschte Anschlussleistung, das erwartete Benutzungsprofil und die technischen Merkmale der an das Versorgungsnetz anzuschließenden Anlagen, die auf dem Anschlussformular stehen.

§ 2 - Wenn der Antrag auf Detailstudie einer Orientierungsstudie folgt, genügt es, dass der Antragsteller die schon eingereichte Antragsakte ergänzt, wenn die in Artikel 80 § 5 erwähnte Gültigkeitsdauer nicht abgelaufen ist.

Art. 83 - Nach dem Eingang eines Anschlussantrags mit Detailstudie, vor der keine Orientierungsstudie stattgefunden hat, prüft der GRD die Zulässigkeit des Antrags. Innerhalb von 10 Werktagen informiert er den Antragsteller des Anschlusses schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit und gibt er die zusätzlichen Angaben an, die der Antragsteller des Anschlusses eventuell im Hinblick auf die Vorbereitung des Anschlussprojekts mitteilen muss.

Art. 84 - § 1 - Innerhalb einer maximalen Frist von zwanzig Werktagen nach dem Eingang eines vollständigen Antrags auf Detailstudie stellt der GRD dem Antragsteller sein Anschlussangebot schriftlich zu.

§ 2 - Wenn dem Antrag auf einen nicht-einfachen Anschluss nur durch eine vorherige Erweiterung des Versorgungsnetzes genügt werden kann, wird die in § 1 erwähnte Zustellungsfrist auf 30 Werktage verlängert. Diese Frist kann höchstens um 10 Werktage verlängert werden, wenn der GRD mehr als 5 mögliche Kunden auf der Trasse der Erweiterung ansprechen muss.

§ 3 - Wenn der Antrag einen Anschluss mit einer Leistung von mindestens 250 m³(n) pro Stunde betrifft, wird die in § 1 erwähnte Frist auf 40 Werktage verlängert, dies unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 70.

§ 4 - Hat eine Orientierungsstudie vor der Detailstudie stattgefunden, so werden die in §§ 1 und 2 erwähnten Fristen auf 10 Werktage und wird die in § 3 erwähnte Frist auf 20 Werktage herabgesetzt.

§ 5 - Die in §§ 1 bis 4 erwähnten Fristen können im Einvernehmen verlängert werden.

§ 6 - Das Anschlussangebot enthält:

- einen Plan der Verkabelung oder eine technische Beschreibung;
- die spezifischen Angaben in Bezug auf die Erreichbarkeit, die Sicherheit und die Betreibung der Anlagen;
- einen Kostenvoranschlag;
- die Fristen für die Durchführung nach einer festen Bestellung.

Die allgemeinen Anschlussbedingungen werden dem Anschlussangebot beigelegt; dies gilt gegebenenfalls auch für die vorgeschlagenen besonderen Bedingungen im Hinblick auf die Abfassung eines Vertrags.

§ 7 - Der GRD teilt die Gültigkeitsdauer seines Angebots sowie die genauen Modalitäten für die Bestellung und die Kontakte in Bezug auf die Antragsakte mit. Diese Gültigkeitsdauer darf nicht kürzer als sechs Monate ab dem Eingang des Angebots sein.

§ 8 - Auf der Grundlage des in § 6 erwähnten Angebots und bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer kann der Antragsteller eine der von dem GRD angebotenen Varianten frei wählen, dem GRD eventuelle Gegenvorschläge unterbreiten oder auf seinen Anschlussantrag ohne zusätzliche Kosten verzichten. Der Antragsteller teilt dem GRD seine Entscheidung schriftlich mit. Wenn der Antragsteller sich nicht vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Angebots entscheidet, wird davon ausgegangen, dass er auf die Weiterführung des Verfahrens in Bezug auf den Anschlussantrag verzichtet; er schuldet jedoch die etwaigen Kosten für die Studie.

Art. 85 - § 1 - In Ermangelung einer Einigung zwischen den Parteien darf die normale Frist für die Durchführung des nicht-einfachen Anschlusses sechs Monate ab Eingang einer festen Bestellung nicht überschreiten.

§ 2 - Der GRD kann diese Frist unter Vorbehalt einer Begründung beim Antragsteller und wenn möglich einer Angabe im in Artikel 84 § 6 erwähnten Anschlussangebot verlängern

- aus technischen, mit dem Anschluss verbundenen Gründen;
- aus amtlichen, vom Willen des GRD nicht abhängenden Gründen, die mit dem Auftreten von für den GRD nicht vorhersehbaren oder nicht messbaren Ereignissen verbunden sind;
- wegen der Unvorsichtigkeit des URD, die eine solche Verlängerung notwendig macht.

§ 3 - Wenn der Antrag einen Anschluss mit einer Leistung von mindestens 250 m³(n) pro Stunde betrifft, kann die in § 1 erwähnte Frist durch die Parteien im Einvernehmen bestimmt werden.

Art. 86 - Die vom GRD für die Erstellung der Detailstudie eingegangenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers gemäß dem anwendbaren Tarif.

Abschnitt 2.5 — Allgemeine Anschlussbedingungen

Art. 87 - Die allgemeinen Anschlussbedingungen sind auf jeden Anschluss anwendbar, es sei denn, es liegen ausdrückliche anderslautende und begründete Bestimmungen im Anschlussvertrag vor.

Art. 88 - § 1 - Der Antragsteller, der einen einfachen Anschluss auf der Grundlage des in Artikel 72 erwähnten Angebots bestellt, nimmt die allgemeinen Anschlussbedingungen an.

§ 2 - Der Antragsteller, der einen nicht-einfachen Anschluss auf der Grundlage des in Artikel 84 § 6 erwähnten Angebots bestellt, nimmt die allgemeinen Anschlussbedingungen an, dies unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 90 und 91 in Bezug auf den Abschluss eines Anschlussvertrags.

Art. 89 - Die allgemeinen Anschlussbedingungen werden vom GRD bestimmt und der CWaPE gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 vorgelegt.

Abschnitt 2.6 — Anschlussvertrag

Art. 90 - § 1 - Der Anschlussvertrag ist immer anzuwenden, wenn die beantragte Kapazität mindestens 250 m³(n) pro Stunde beträgt.

§ 2 - Jede Partei kann jedoch den Abschluss eines Anschlussvertrags für eine Zugangsstelle mit einer kleineren gezeichneten Kapazität verlangen, außer wenn dieser einen einfachen Anschluss betrifft.

Art. 91 - Vor jedem neuen in Artikel 90 erwähnten Anschluss muss ein von dem GRD und dem URD ordnungsgemäß unterzeichneter Anschlussvertrag bestehen.

Art. 92 - § 1 - Der Anschlussvertrag besteht aus den allgemeinen Anschlussbedingungen und den besonderen Bestimmungen, die mit der betroffenen Anschlussvorrichtung verbunden sind.

§ 2 - Die besonderen Bedingungen werden im Einvernehmen zwischen dem GRD und dem Antragsteller festgesetzt. Sie betreffen u.a.:

1. die etwaigen Abweichungen von den allgemeinen Anschlussbedingungen;
2. die Bestimmungen bezüglich der Dauer und der Beendigung des Vertrags;
3. das Druckniveau an den Anschluss- und Zugangsstellen;
4. die Beschreibung des Anschlusses und dessen Trasse sowie der Standort der Zugangsstelle;
5. die eindeutige Identifizierung der Zugangsstelle mittels der EAN Nummer;
6. die Bestimmungen in Sachen Erreichbarkeit der Anschlussvorrichtungen;
7. die Beschreibung der Anlagen des URD (einschließlich der Anlagen, die von der Funktion her Teil des Netzes sind) und insbesondere der angeschlossenen Produktionseinheiten;
8. die spezifischen technischen Bedingungen und Bestimmungen, u.a. die gezeichnete Kapazität, die nützlichen technischen Merkmale des Anschlusses und der Anlagen des URD, die in die Anschlussvorrichtung zu integrierende Messvorrichtung, die Betreuung, die Wartung, die Anforderungen in Sachen Überwachung und Sicherheit;
9. die Durchführungsmodalitäten und Fristen für die Einrichtung oder die Abänderung des Anschlusses, je nach dem, ob es sich um einen neuen oder einen abzuändernden Anschluss handelt, dies mit Angabe der damit verbundenen Hypothesen;
10. die im Falle einer Überschreitung der Anschlussleistung zu treffenden Maßnahmen, die zusätzlich zu der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung bestehen;
11. die Modalitäten in Bezug auf die Unterbrechbarkeit und das Löschen.

Art. 93 - Die technischen Lösungen und Parameter, die Teil eines Anschlussvertrags sind, können auf begründeten Antrag des GRD oder des URD mit der Zustimmung der anderen Partei abgeändert werden.

Art. 94 - § 1 - Wenn der URD mit einem in Artikel 84, § 6 erwähnten Angebot einverstanden ist, für welches ein Anschlussvertrag notwendig ist, der mehr Einzelheiten als die einfachen allgemeinen Bedingungen enthält, erstellt der GRD ein Angebot und stellt er dem URD das Angebot für einen Anschlussvertrag innerhalb von zwanzig Tagen nach der Einigung zu.

§ 2 - Der GRD gibt die Gültigkeitsdauer seines Vertragsvorschlags an, die nicht kürzer als zwei Monate ab seinem Eingang beim URD sein darf. Falls er keinen Vertrag innerhalb der angegebenen Frist abschließt, wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller auf seinen Anschlussantrag verzichtet; er schuldet jedoch die etwaigen Kosten für die Studie.

Abschnitt 2.7 — Durchführung der Anschlussvorrichtung

Art. 95 - § 1 - Die Anschlussarbeiten werden unter der Verantwortung des GRD im Einvernehmen mit dem URD durchgeführt. Ein Teil oder die Gesamtheit der Vorbereitungs- bzw. Endbearbeitungsarbeiten auf einem Privatgrundstück, mit Ausnahme der Durchführung des Anschlusses, kann jedoch vom URD durchgeführt werden.

§ 2 - Der URD beachtet die vom GRD empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen.

§ 3 - Die den Artikeln 17 bis 19 genügenden Bedingungen für den Zugang zu den Anlagen sind während der Durchführung des Anschlusses anwendbar.

§ 4 - Der GRD sorgt für die Bestimmung der Trasse der Anschlussvorrichtung und für die Art und die Merkmale seiner Bestandteile, um die allgemeine Sicherheit, die Zuverlässigkeit des Anschlusses zu garantieren und die Verbrauchserfassungen, die Kontrolle und die Wartung zu erleichtern.

Abschnitt 2.8 — Inbetriebsetzung einer Zugangsstelle

Art. 96 - § 1 - Eine Zugangsstelle, deren Leistung höchstens 25 m³(n) pro Stunde beträgt, wird innerhalb von drei Werktagen nach dem Antrag auf Inbetriebsetzung des URD, der den Bestimmungen der Artikel 97 und 98 genügen kann, in Betrieb gesetzt.

§ 2 - Beträgt die Anschlussleistung der Zugangsstelle mehr als 25 m³(n) pro Stunde, so kann diese Frist auf fünf Werktage verlängert werden. Beträgt sie höchstens 250 m³(n) pro Stunde, so wird diese Frist zwischen den Parteien vereinbart.

§ 3 - Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Zugangsstelle gehen zu Lasten des GRD.

§ 4 - Wenn er seinen Antrag einreicht, sorgt der URD dafür, dass allen Bedingungen für die tatsächliche Inbetriebsetzung der Zugangsstelle genügt wird. Jede unnötige Fahrt der Dienststellen des GRD kann dem URD zu Lasten gehen, wenn eine Fahrlässigkeit des URD festgestellt wird.

Art. 97 - Eine Zugangsstelle wird erst dann in Betrieb gesetzt, wenn die Daten in Bezug auf diese Zugangsstelle im Zugangsregister des GRD registriert worden sind und wenn alle Bestimmungen des vorliegenden Kodex eingehalten worden sind.

Art. 98 - § 1 - Vor der Inbetriebsetzung einer Zugangsstelle kann der GRD vom URD den Beweis fordern, dass seine Anlagen den geltenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Verpflichtungen genügen.

§ 2 - Bei der Eröffnung des Gaszählers vergewissert sich der GRD gemäß dem geltenden Verfahren davon, dass die Anlage des URD den Versorgungsdruck standhält.

§ 3 - Ist eine Anlage oder ein Teil einer Anlage des URD neu, so muss der Installateur dem GRD eine Bescheinigung über die Konformität der Anlage des URD mit den Vorschriften der geltenden Normen geben. Diese Bescheinigung besteht aus einer Erklärung in diesem Sinne des Installateurs, d.h. desjenigen, der die Anlage aufgebaut hat, der ein grundsätzliches Schema davon beigefügt wird; diese Bescheinigung muss nach einer Kontrolle an Ort und Stelle durch einen Bericht einer "zugelassenen Kontrolleinrichtung" für gültig erklärt werden. Falls die Anlage von einem "zugelassenen Installateur" aufgebaut wird, wird davon ausgegangen, dass sie den Vorschriften der geltenden Normen NBN genügt; die Gültigkeitserklärung durch eine "zugelassene Kontrolleinrichtung" wird dann von dem GRD nicht verlangt.

KAPITEL III — *Abänderung in Bezug auf das Statut oder den Aufbau der bestehenden Anschlussvorrichtungen*

Abschnitt 3.1 — Übergangsperiode und Regularisierung

Art. 99 - § 1. Eine Anlage eines URD, die vor dem 1. Dezember 2004 installiert wurde und die den Vorschriften der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung nicht genügt, kann in dem Zustand, in dem sie sich befindet, benutzt werden, wenn sie keine Gefahr für die Sicherheit darstellt und insofern diese Nichtübereinstimmung den Anlagen des GRD oder den Anlagen und/oder der Qualität des bei einem anderen URD gelieferten Erdgases nicht grundsätzlich schadet.

§ 2 - Der GRD kann für Schäden beim URD, die durch das schlechte Funktionieren der Anlagen des URD verursacht werden, nicht verantwortlich gemacht werden, wenn sie der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung nicht genügen oder wenn sie Gegenstand von unangemessenen Handhabungen vom URD oder von Dritten sind.

Art. 100 - § 1 - Jede Anlage des URD, die den Vorschriften der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung nicht genügt und deren Nichtübereinstimmung eine Ursache von Schäden oder Beeinträchtigungen für die Anlagen des GRD oder eines bzw. mehrerer URD ist, muss innerhalb einer vom GRD unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Schäden oder der Beeinträchtigung bestimmten Frist in Übereinstimmung gebracht werden. Die geschädigten URD können den GRD um eine Verkürzung dieser Frist bitten. Die betroffenen Parteien verhandeln gutgläubig über eine annehmbare Frist.

§ 2 - Während dieser Frist kann der GRD nicht für eventuelle Schäden, die die URD zu erleiden hatten, verantwortlich gemacht werden, wenn er beweisen kann, dass sie die direkte Folge einer Nichtübereinstimmung der Anlagen eines URD mit der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung sind.

§ 3 - Die im vorliegenden Artikel erwähnten Anpassungen gehen zu Lasten des URD, wenn bewiesen wird, dass die Anlagen des URD die direkte Ursache des Schadens oder der Beeinträchtigung sind.

§ 4 - Wenn der URD die im vorliegenden Artikel erwähnten Anpassungen nicht innerhalb der auferlegten Frist durchgeführt hat, wird er vom GRD per Einschreiben dazu gemahnt.

§ 5 - Unter Vorbehalt anderer Vereinbarungen unter den betroffenen Parteien hat der GRD das Recht, den Zugang zu unterbrechen, wenn die Anpassungen nicht innerhalb von zehn Werktagen nach der Zustellung dieser Mahnung durchgeführt worden sind.

Art. 101 - Bis zur Erstellung von neuen Anschlussverträgen zwischen dem GRD und dem URD können deren eventuelle vor dem Inkrafttreten der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung abgeschlossene Vereinbarungen anwendbar bleiben, wenn deren eventuelle Nichtübereinstimmung mit der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung keine Gefahr für die Sicherheit oder die Kontinuität des Betriebs des Versorgungsnetzes darstellt. Ist es nicht der Fall, so beraten die Parteien miteinander, um sie so schnell wie möglich den Bestimmungen der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung anzupassen.

Abschnitt 3.2 — Anpassung einer Anschlussvorrichtung

Art. 102 - Jeder Anpassung einer in Artikel 90 erwähnten bestehenden Anschlussvorrichtung oder einer Anschlussvorrichtung, die aufgrund dieser Anpassung oder der Anpassung ihrer Betriebsart in diese Kategorie fällt, muss ein mit dem GRD gemäß dessen Verfahren abzuschließender Anschlussvertrag vorangehen.

Art. 103 - Der GRD kann einen Anschlussantrag auferlegen und die Anschlussvorrichtung abändern, wenn größere Abänderungen im Einspeisungs- bzw. Entnahmeprofil im Vergleich zu den beim Anschlussantrag anwendbaren Bedingungen vorkommen oder wenn Anpassungen an Anlagen des URD vorgenommen werden, die von der Funktion her Teil des Netzes sind.

Art. 104 - § 1 - Jeder URD kann beim GRD einen Anschlussantrag einreichen oder einreichen lassen, der eine Anpassung von der bestehenden Anschlussvorrichtung, von Anlagen, die von der Funktion her Teil des Versorgungsnetzes sind, oder von deren jeweiligen Betriebsweise betrifft. Dieser Antrag betrifft ebenfalls die in Artikel 64 § 2 erwähnten Informationen.

§ 2 - Auf Antrag des URD kann der GRD annehmen, dass eine in Artikel 102 erwähnte Abänderung als geringfügig betrachtet wird. Diese geringfügige Abänderung wird Gegenstand eines Nachtrags zum Anschlussvertrag sein, ohne dass eine zusätzliche Studie erfolgen muss.

Art. 105 - Jede Abänderung in bzw. an einem Raum, in dem der Anschluss auch nur teilweise befindlich ist, die eine Auswirkung auf die Erreichbarkeit oder die Sichtbarkeit des Anschlusses hat, kann nur in Konzertierung mit dem GRD durchgeführt werden. Eine Überwachung des Anschlusses muss immer möglich sein.

Abschnitt 3.3 — Abschaffung einer Anschlussvorrichtung

Art. 106 - § 1 - Jede Anschlussvorrichtung kann auf schriftlichen Antrag des Eigentümers des betroffenen Gutes entfernt werden, wenn kein URD sie noch benutzt.

§ 2 - Die Kosten für die Beseitigung einer Anschlussvorrichtung sowie die Kosten für die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand der Räumlichkeiten, privaten Wege und Grundstücke gehen zu Lasten des Eigentümers des betroffenen Gutes.

§ 3 - Das Ersetzen einer Anschlussvorrichtung auf Anfrage eines URD oder des Eigentümers des versorgten Gutes kann als ein Standardanschluss betrachtet werden.

Art. 107 - Innerhalb der Grenzen der in Artikel 15 erwähnten allgemeinen Bedingungen und unter der Bedingung, dass er den URD oder den Eigentümer des betroffenen Gutes zuvor informiert und anhört, hat der GRD das Recht jede Anschlussvorrichtung, die seit über einem Jahr nicht mehr benutzt wird, zu beseitigen oder abzuschalten. Wenn der URD oder der Eigentümer des betroffenen Gutes diese Anschlussvorrichtung für die Durchführung von geplanten Projekten behalten möchte, beteiligt er sich an den Unterhaltskosten gemäß mit dem GRD zu vereinbarenden Modalitäten.

Abschnitt 3.4 — Eigentums- oder Verwendungsübertragung

Art. 108 - § 1 - Bei einer Eigentums- bzw. Verwendungsübertragung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, für die die Anschlussvorrichtung in Betrieb ist, übernimmt der Übernehmer die Rechte und Pflichten des vorherigen Eigentümers und schließt er gegebenenfalls sofort einen neuen Anschlussvertrag mit dem GRD ab, ohne dass die Anschlussvorrichtung in der Zwischenzeit und aus diesem einzigen Grund außer Betrieb gesetzt wird. Der bestehende Anschlussvertrag bleibt anwendbar so lange die Eigentums- oder Verwendungsübertragung dem GRD nicht zugestellt worden ist.

§ 2 - Im Falle einer solchen Übertragung wird eine Außerbetriebsetzung erst nach einer begründeten Inverzugsetzung, die mit einer vernünftigen Regularisierungsfrist versehen ist, vom GRD durchgeführt werden können.

TITEL IV — Zugangsordnung

KAPITEL I — Bestimmung des Versorgers

Art. 109 - Der Anwendungsbereich der vorliegenden Zugangsordnung ist auf URD begrenzt, die Erzeuger, Lagerungsunternehmen oder Endkunden sind. Sie ist nicht auf URD anwendbar, die Versorgungs- oder Transportnetze sind (die sie betreffenden entsprechenden Vorschriften sind Gegenstand der Zusammenarbeitsordnung).

Art. 110 - § 1 - Der in Artikel 109 erwähnte URD wählt für jede Zugangsstelle einen Versorger aus, der Inhaber einer gültigen Versorgungslizenz ist. Er schließt einen Vertrag mit ihm ab.

§ 2. In Abweichung von § 1 schließt der URD, der kein Haushaltskunde ist, dessen Verwendungsprofil per Fernablesung erstellt wird und der mehrere Versorger für eine einzige Zugangsstelle gleichzeitig wählen möchte, mit einem von ihnen die notwendigen Einigungen ab, damit dieser allen dem Versorger durch die vorliegenden R.T.GAZ-Regelung auferlegten Verpflichtungen genügt. In Ermangelung davon muss der URD eine den Bestimmungen von Artikel 30 des Dekrets entsprechende begrenzte Versorgungslizenz beantragen, was ihm möglich macht, sein eigener Versorger zu werden. In dieser Annahme sind die einschlägigen Bestimmungen, die in diesem Rahmen den Versorgern durch die vorliegenden R.T.GAZ-Regelung auferlegt werden, insbesondere diejenigen der vorliegenden Ordnung in Bezug auf den Zugang zum Netz, auf ihn anwendbar.

KAPITEL II — Zugangsregister

Art. 111 - § 1 - Der GRD führt ein Zugangsregister, dessen Zielsetzung es ist, den URD, den Versorger und den Befrachter pro Zugangsstelle zu registrieren, um die Übertragung der mit diesem Punkt verbundenen Daten gemäß den in der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung bestimmten Modalitäten möglich zu machen. Die Übertragung betrifft:

- die korrekte Organisation und Registrierung, für jede Zugangsstelle, der URD-, Versorger- und Befrachterwechsel sowie der an der Anschlussvorrichtung vorgenommenen technischen Anpassungen.
- die Zuteilung an den betroffenen URD, Versorger und Befrachter der an jeder Zugangsstelle entnommenen oder eingespeisten Gasmengen.

§ 2 - Der GRD ist für die Verwaltung und die Aktualisierung der im Zugangsregister enthaltenen Daten, einschließlich der Verarbeitung der Daten der URD so wie sie ihm von den Versorgern übermittelt werden, verantwortlich.

§ 3 - Der GRD ist der Verwalter des Zugangsregisters im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf einfachen Antrag des URD oder seines Versorgers hin berichtet er die im Zugangsregister enthaltenen personenbezogenen Daten und bezeichnet eine zu diesem Zweck verantwortliche Kontaktperson.

§ 4 - Die in § 3 erwähnten Berichtigungen werden allen betroffenen Parteien mitgeteilt.

Art. 112 - § 1 - Pro durch eine EAN-GSRN-Nummer gekennzeichnete Zugangsstelle enthält das Zugangsregister alle für die Verwaltung des Zugangs notwendigen Daten und insbesondere:

- die Identität und die EAN-GLN-Kodenummer des Versorgers, des Befrachters und des URD;
- die aggregierte Empfangsstation, die die Zugangsstelle versorgt;
- die von dem Versorger übermittelten Informationen bezüglich des URD:
 - 1° den Namen des URD;
 - 2° die Art URD (Haushaltskunde/Nichthaushaltskunde);
 - 3° gegebenenfalls die NACE-Kennzahl.
- 4° die Kontaktadresse des URD:
 - die technischen Angaben bezüglich der Anschlussvorrichtung;
 - die technischen Angaben bezüglich des Zählers, u.a. seine Nummer;
 - die Angaben bezüglich der Modalitäten in Sachen Messungen:
 - 1° Häufigkeit der Messungen: jährlich, monatlich oder stündlich;
 - 2° für die jährlich abgelesenen Zugangsstellen der Monat der Ablesung;
 - die Angaben bezüglich der Verwendung der Zugangsstelle:
 - 1° Einspeisung oder Entnahme;
 - 2° die Gasart;
 - 3° für die nicht fernabgelesenen Zugangsstellen: das zusammenfassende Verwendungsprofil und der jährliche/monatliche Standard- bzw. Pauschalverbrauch;
 - 4° gegebenenfalls die gezeichnete Leistung;
 - 5° die Tarifkategorie;
 - 6° das Datum des Beginns der Lieferung durch den Versorger (durch den Versorger mitgeteilt);
 - 7° das Datum des Endes der Lieferung durch den Versorger, wenn bereits bekannt (durch den Versorger mitgeteilt).

§ 2 - Der GRD bewahrt die Vorgeschichte des Registers der im Zugangsregister enthaltenen Daten während wenigstens zwei Jahren und auf jeden Fall bis zur endgültigen Ausgleichung des betroffenen Zeitraums auf.

Art. 113 - § 1 - Der GRD teilt jedem URD, der dies beantragt, seine EAN-Kennzahl und die aggregierte Empfangsstation innerhalb von höchstens fünf Werktagen mit. Der Antrag kann telefonisch, per E-Mail, per Fax, brieflich oder über die Internet-Webseite des GRD eingereicht werden. Die Antwort kann auf die gleiche Weise übermittelt werden. Wird dieser Antrag vom Versorger des URD eingereicht, so entspricht die Mitteilungsweise dem festgesetzten Protokoll.

§ 2 - Jeden Monat übermittelt der GRD kostenlos spätestens am vierten Werktag nach dem Anfang des Monats jedem Zugangsinhaber eine Datei aus dem Zugangsregister für alle ihn betreffenden Zugangsstellen, in der die am ersten Tag des Monats um 6.00 Uhr festgesetzte Situation angegeben ist. Diese Datei enthält für jede durch ihre EAN-GSRN-Kennzahl identifizierte Zugangsstelle wenigstens:

- den informatorischen Namen des mit der Zugangsstelle verbundenen URD;
- die EAN-GLN-Kennzahl des Netzbetreibers und wahlweise den Namen des GRD;
- die EAN-GLN-Kennzahl des Versorgers und wahlweise den Namen des Versorgers;
- die EAN-GLN-Kennzahl des Befrachters und wahlweise dessen Namen;
- das Datum des Beginns der Versorgung an der Zugangsstelle;
- das Datum des Endes der Versorgung an der Zugangsstelle (wenn es schon bekannt ist);
- die Häufigkeit der Zählerablesung: jährlich, monatlich oder auf stündlicher Grundlage;
- die aggregierte Empfangsstation, von der die Zugangsstelle abhängt;
- für die nicht fernabgelesenen Zugangsstellen das zusammenfassende Verwendungsprofil und den jährlichen/monatlichen Standard- bzw. Pauschalverbrauch;
- für die jährlich abgelesenen Zugangsstellen den Monat der Ablesung.

§ 3 - Einmal pro Semester stellt der Betreiber des Versorgungsnetzes den Versorgern eine Liste in elektronischer Form kostenlos zur Verfügung, die die neuesten, für die Suche nach den EAN-GSRN-Kennzahlen der Zugangsstellen auf deren Netzen notwendigen Daten enthält, d.h.:

- die EAN-Kennzahl;
- den Namen der Straße;
- die Hausnummer;
- das Postfach;
- die Postleitzahl;
- die Gemeinde;
- die Nummer des (oder der) Zähler(s).

Das Format dieser Mitteilung wird im Einvernehmen zwischen den Parteien vereinbart. In Ermangelung einer Einigung kann die CWaPE ein Format auferlegen.

Art. 114 - Wenn ein in der Wallonischen Region aktiver GRD Gas außerhalb deren Grenzen verteilt, trifft er alle nützlichen Maßnahmen, um die Auswahl der für die in der Wallonischen Region befindlichen URD spezifischen Informationen ab seinem Zugangsregister zu ermöglichen.

Art. 115 - § 1 - Jeder Versorgerwechsel muss vom neuen Versorger dem GRD wenigstens einen Monat im Voraus mitgeteilt werden. Der vorherige Versorger wird vom GRD über diesen Wechsel informiert. Notfalls bestätigen die betroffenen Versorger ihren jeweiligen Befrachtern diesen Wechsel.

§ 2 - Jeder Befrachterwechsel muss vom betroffenen Versorger dem GRD wenigstens einen Monat im Voraus mitgeteilt werden. Der Wechsel kann erst am ersten Tag des Monats um 6:00 Uhr wirksam sein.

§ 3 - Wenn ein Versorger, dessen Vertrag bald endet, nicht vorhat, seine Versorgung nach dem Ende dieses Vertrags zu verlängern, und wenn er nicht vom Betreiber eines Versorgungsnetzes über einen späteren Versorgerwechsel informiert wird, muss er dies dem Betreiber des Versorgungsnetzes wenigstens einen Monat vor dem Ablaufdatum mitteilen, sonst kann der Betreiber des Versorgungsnetzes betrachten, dass er die Eigenschaft als Versorger der betroffenen Zugangsstelle behalten hat. Der GRD setzt dann den URD in Verzug, einen neuen Versorger spätestens fünf Tage vor dem Ablaufdatum zu finden; er teilt ihm mit, dass jede Energieentnahme nach diesem Datum als unrechtmäßig betrachtet würde und dass der vorherige Versorger seiner Versorgungsverpflichtungen entbunden ist. Handelt es sich um einen Nichthaushaltskunde, teilt er ihm die in Artikel 131 vorgesehene Aussetzung des Zugangs mit.

Art. 116 - Jeder URD, der auf die Verwendung seiner Zugangsstelle (Umzug, Einstellung der Tätigkeit,...) verzichtet, informiert seinen Versorger so früh wie möglich und, wenn möglich, einen Monat im Voraus. Letzterer informiert den GRD, um ihm den Abschluss der Indexe und die etwaige Außerbetriebsetzung der Zugangsstelle zu ermöglichen. Im Falle eines Umzugs zu einer anderen Zugangsstelle teilt der Versorger ebenfalls dem Betreiber des Versorgungsnetzes die neue Anschrift (Index und Inbetriebnahme der Zugangsstelle) mit. Ein Formular, mittels dessen diese Informationen übertragen werden können und eine kontradiktorische Indexablesung festgehalten werden kann, wird den URD vom Versorger zur Verfügung gehalten.

Art. 117 - § 1 - Wenn ein Versorger und/oder ein Befrachter seiner Tätigkeit ein Ende setzt, muss der betroffene Versorger dies dem GRD und den URD wenigstens einen Monat im Voraus mitteilen und ihnen die Identifizierung des Versorgers, der Inhaber einer Lizenz ist und der herangezogen wird, die Tätigkeit der Versorgung der Benutzer ohne Unterbrechung zu übernehmen, mitteilen. Die betroffenen Versorger bestätigen ihren jeweiligen Befrachtern das Ende dieser Tätigkeit.

§ 2 - Wenn er das Ausbleiben der in § 1 erwähnten Mitteilung feststellt oder um die Weiterführung der Lieferung an einen URD, dessen Versorger plötzlich ausfällt, zu gewährleisten, trifft der GRD die notwendigen Maßnahmen, um diesen Versorger durch einen Versorger ersetzen zu können, mit dem er die notwendigen Vereinbarungen abgeschlossen hat, wobei die CWaPE zuvor in Kenntnis der Identität dieses Versorgers gesetzt worden ist. In der Zwischenzeit übernimmt der GRD vorläufig die Rechte und Verpflichtungen des ausgefallenen Versorgers in Sachen Lieferung. Innerhalb von zehn Tagen nach der Zurkenntnisnahme des Ausfallens des Versorgers, informiert der GRD den URD über diesen Wechsel und die davor entstehende Übergangszeit und erinnert ihn an das Verfahren im Hinblick auf die Wahl eines neuen Versorgers.

Art. 118 - In dem dem UN/EDIFACT beigefügten Benutzerhandbuch werden die Folge der Botschaften für jedes Abänderungsverfahren, die Form und der Inhalt der Botschaften sowie die Modalitäten für die Annullierung einer angekündigten Abänderung beschrieben.

KAPITEL III — Zugangsverfahren

Abschnitt 2.1 — Antrag auf Zugang

Art. 119 - § 1 - Der Zugang zum Versorgungsnetz unterliegt dem Abschluss eines Zugangsvertrags zwischen dem GRD und einem URD oder seinem, den Zugangsinhaber genannten, Versorger.

§ 2 - Dem Zugangsvertrag geht die Einreichung eines Zugangsantrags beim GRD gemäß dem von diesem veröffentlichten Verfahren voran. In diesem Verfahren werden die Bedingungen, denen der Antragsteller genügen muss, bestimmt.

Art. 120 - Außer wenn ein URD einen Zugangsantrag in seinem Namen einreichen möchte und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 110 § 2 kann jeder Versorger, der über eine im Sinne des Artikels 30 des Dekrets gültige Lizenz verfügt, einen Zugangsantrag einreichen, dies:

- für seine eigene Rechnung, um seine Versorgungstätigkeit auszuüben;
- für Rechnung eines URD für eine besondere Zugangsstelle, die dieser Versorger versorgen möchte.

Art. 121 - § 1 - In einem Zugangsantrag sind u.a. folgende Elemente enthalten:

1. die Identität des Antragstellers: Name, Anschrift, Identifizierungsnummer (MWSt-Nummer, Handelsregisternummer, Unternehmensnummer), EAN-GLN-Nummer...;
2. das beantragte Anfangsdatum und die beantragte Dauer für den Zugang zum Netz des GRD;
3. wenn sie bekannt sind, die EAN-GSRN-Kennzahlen der durch den Zugangsantrag betroffenen Zugangsstellen;
4. gegebenenfalls die angeschlossenen Erzeugungseinheiten und ihre hauptsächlichen Merkmale;
5. die Identität und die EAN-GLN-Kennzahl der Befrachter, mit denen der Versorger eine Vereinbarung, die auf das durch den Zugangsantrag betroffene Versorgungsnetz anwendbar ist, abgeschlossen hat.

§ 2 - In Abweichung von § 1 und wenn der Inhaber eines Zugangs einen Antrag im Hinblick auf die Berücksichtigung von zusätzlichen Zugangsstellen einreicht, kann das in Artikel 115 erwähnte Verfahren als Zugangsantrag dienen.

Art. 122 - § 1 - Der GRD untersucht die Zulässigkeit, insbesondere auf der Grundlage der in Artikel 123 bestimmten Kriterien.

§ 2 - Innerhalb von 10 Werktagen nach dem Eingang eines zulässigen Zugangsantrags bietet der GRD dem Antragsteller einen Zugangsvertrag an.

§ 3 - Im in Artikel 121 § 2 erwähnten Fall kann ein Nachtrag zum Zugangsvertrag, der wenigstens aus einer Aktualisierung der in Artikel 124 § 2 erwähnten Anlagen besteht, genügen.

Art. 123 - Um den Zugang zum Netz zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- der Antrag wird auf gültige Weise gemäß dem vom GRD veröffentlichten Verfahren eingereicht;
- für die im die Zugangsdauer deckenden Zugangsantrag erwähnten Zugangsstellen wird ein Versorgungsvertrag zwischen einem Versorger und dem URD auf gültige Weise abgeschlossen;
- die Bestimmungen der Zugangsordnung sind auf gültige Weise auf die betroffenen Zugangsstellen angewandt worden;
- eine gültige Vereinbarung besteht zwischen dem Versorger und wenigstens einem durch das Transportunternehmen anerkannten Befrachter;
- die gewünschte Leistung ist mit der an der betroffenen Zugangsstelle verfügbaren Leistung vereinbar.

Abschnitt 2.2 — Zugangsvertrag mit dem GRD

Art. 124 - § 1 - Der Zugangsvertrag ist ein Rahmenvertrag, der zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen, für welche in der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung verwiesen wird, die folgenden Elemente enthält:

1. die Identität der betroffenen Parteien;
2. die Bezeichnung der Kontaktpersonen;
3. Bestimmungen in Bezug auf die Vertraulichkeit, die gegenseitigen Verantwortungen;
4. das Inkrafttretensdatum und die Dauer des Zugangsvertrags;
5. die Modalitäten in Bezug auf die eventuellen Abänderungen der gezeichneten Kapazität;
6. die Zahlungsmodalitäten und die eventuellen finanziellen Garantien.

§ 2 - Erweiterungs-fähige Anlagen zum in § 1 erwähnten Rahmenvertrag sind Letzterem beigefügt. Sie betreffen mindestens:

1. die Modalitäten in Bezug auf die Unterbrechbarkeit oder das Löschen, die eventuell für jede Zugangsstelle vereinbart sind;
2. die Liste der Zugangsstellen (EAN-GSRN-Nummern) mit der Angabe der gezeichneten Kapazität und dem Zugangszeitraum für die gezeichnete Kapazität;
3. die je Zugangsstelle angeschlossenen Produktionseinheiten (mit Angabe der stündlichen Abflussmenge bei Höchstleitung und der Dauer der erwarteten Produktion); wenn für eine bestimmte Zugangsstelle sowohl eine Gaseinspeisung als auch eine Gasentnahme seitens einer angeschlossenen Produktionseinheiten erfolgen können, ist es angebracht, eine gezeichnete Kapazität sowohl für die Einspeisung als auch für die Entnahme für den betroffenen Zeitraum anzugeben;
4. die vom GRD auf der Grundlage der Information der URD zugeteilten jährlichen Benutzungsprofile;
5. Je Zugangsstelle den Befrachter des Transportnetzes, mit dem der Versorger zusammenarbeitet.

Diese Anlagen werden auf punktuelle Weise mittels Nachträgen je nach der Entwicklung der darin enthaltenen Angaben angepasst. Der in Artikel 113 § 2 erwähnte Auszug des Zugangsregisters kann als Grundlage beim Erstellen eines Nachtrags dienen.

Abschnitt 2.3 — Erklärungen und Garantien des Versorgers

Art. 125 - § 1 - Um das Gleichgewicht des Versorgungsnetzes zu erhalten, muss jeder Versorger während der in Artikel 136 bestimmten Grundperiode über das Transportnetz, (gegebenenfalls) das bzw. die miteinander verbundene(n) Versorgungsnetz(e) und die Empfangsstationen soviel Gas einspeisen, wie den URD, für welche er Zugangsverträge abgeschlossen hat, geliefert wird. Zu diesem Zweck bestellt der Versorger die notwendigen Gasmengen, um die äußersten Witterungsbedingungen, die einer Temperatur von -11 °C in Uccle während eines Tages entsprechen, zu meistern.

§ 2 - Wenn der Versorger mit einem Befrachter zusammenarbeitet, schließt er mit Letzterem einen Zusammenh-arbeitsvertrag ab, in dem die gegenseitigen Verantwortungen deutlich abgegrenzt und genau beschrieben werden.

Art. 126 - Der Versorger erklärt und garantiert dem GRD, dass alle von ihm vorgesehenen Entnahmen oder Einspeisungen ab dem Inkrafttretensdatum des Zugangsvertrags und für dessen ganze Dauer mittels eines Versorgungsvertrags gedeckt sind bzw. gedeckt sein werden, dies ebenfalls unter den in Artikel 125 bestimmten äußersten Witterungsbedingungen.

Art. 127 - Was den Zugang zu anderen Versorgungsnetzen und zum Transportnetz betrifft, erklärt und garantiert der Versorger dem GRD, dass er alle zur Deckung des Zugangs notwendigen Verträge für alle seine Einspeisungen und Entnahmen abschließen wird. Dadurch enthebt der Versorger den GRD von jeder Verantwortung in Bezug darauf.

Art. 128 - Der Versorger informiert den GRD sofort, wenn eine oder mehrere erwähnten Erklärungen oder Garantien fällig werden.

*KAPITEL IV — Unterbrechung oder Aufhebung des Zugangs zum Versorgungsnetz**Abschnitt 3.1 — Geplante Unterbrechung des Zugangs*

Art. 129 - § 1 - Der GRD hat das Recht, den Zugang zum Versorgungsnetz nach Beratung mit den betroffenen URD, deren Leistung wenigstens 25 m³(n) pro Stunde beträgt, zu unterbrechen, wenn Arbeiten am Versorgungsnetz oder an den Anschlussvorrichtungen aufgrund der Sicherheit, der Zuverlässigkeit und/oder der Wirksamkeit des Versorgungsnetzes oder des Anschlusses erforderlich sind.

§ 2 - Außer im Notfall informiert der GRD alle durch eine Unterbrechung betroffenen URD und Versorger mindestens fünf Werktage im Voraus über den möglichen Beginn und die mögliche Dauer einer Unterbrechung.

Abschnitt 3.2 — Ungeplante Unterbrechung des Zugangs

Art. 130 - Unbeschadet der Bestimmungen von Titel I, Kapitel 5 der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung und im Falle einer ungeplanten Unterbrechung des Zugangs zum Versorgungsnetz:

- informiert der GRD den URD oder seinen Versorger so schnell wie möglich über das Problem und dessen mögliche Dauer;
- auf Antrag des URD oder seines Versorgers gibt der GRD innerhalb von zehn Werktagen eine ausführliche Erklärung in Bezug auf diese Unterbrechung ab;
- die CWaPE ist berechtigt, jegliche zusätzliche Information anzufordern.

Abschnitt 3.3 — Aufhebung des Zugangs

Art. 131 - Unter Vorbehalt der Anwendung der gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen, die insbesondere in Sachen Verpflichtungen öffentlichen Dienstes anwendbar sind, hat der GRD das Recht, den Zugang zu seinem Versorgungsnetz während der zur Regularisierung der folgenden Situationen notwendigen Zeit vollständig bzw. teilweise aufzuheben:

- im Notfall;
- unbeschadet der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes in Bezug auf den Endverbraucher, der ein Haushaltskunde ist, wenn ein URD seine finanziellen Verpflichtungen dem GRD gegenüber nicht einhält und nachdem dieser gemahnt worden ist;
- wenn der Versorger eines URD, der kein Haushaltskunde ist, seine finanziellen Verpflichtungen nicht einhält;
- wenn kein Versorger oder kein Befrachter für einen bestimmten Zeitraum für eine aufgehobene Zugangsstelle bezeichnet wird, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 117 § 2;
- wenn der GRD der Meinung ist, dass eine ernste Gefahr besteht, dass das richtige Funktionieren des Versorgungsnetzes und/oder die Sicherheit der Personen oder des Materials gefährdet sind, insbesondere in Anwendung von Artikel 100 der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung;
- wenn die vertraglich vereinbarten Grenzen der gezeichneten Kapazität auf wiederholte und bedeutsame Weise überschritten werden oder wenn die Unausgewogenheit zwischen der Einspeisung des Versorgers und der Entnahme des URD Gleichgewichtsverluste zur Folge hat.

KAPITEL V — Einspeisungs- bzw. Entnahmeprogramm

Art. 132 - § 1 - Wenn der GRD es als notwendig betrachtet, kann er täglich für bestimmte Zugangsstellen (je nach dem Umfang der entnommenen oder eingespeisten Kapazität und/oder auf der Grundlage von anderen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien) von der Partei, die einen Zugangsvertrag abschließt, ein Einspeisungs- bzw. Entnahmeprogramm verlangen. Für diese Zugangsstellen kann er auch von dieser Partei Jahresprognosen verlangen.

§ 2 - Wenn die den Zugangsvertrag abschließende Partei vorsieht, dass das tatsächliche Entnahme- bzw. Einspeisungsprofil vom vorgelegten Einspeisungs- bzw. Entnahmeprogramm oder von den mitgeteilten Prognosen abweichen wird, informiert sie den GRD sofort über diese Änderung.

*TITEL V — Mess- und Zählungsordnung**KAPITEL I — Allgemeines*

Art. 133 - Die Mess- und Zählungsordnung beschreibt die Rechte und Pflichten des GRD und der anderen Parteien, die einerseits durch die Zurverfügungstellung, Einrichtung, Benutzung und Wartung der Mess- oder Zählvorrichtungen und andererseits durch die Erhebung, Bearbeitung und Zurverfügungstellung der Mess- oder Zählungen betroffen sind.

Art. 134 - Außer der in Artikel 199 erwähnten Ausnahme enthält jede Zugangsstelle zum Versorgungsnetz eine Zählvorrichtung, um die Entnahme bzw. die Einspeisung von Gas aus dem bzw. in das Versorgungsnetz an dieser Zugangsstelle zu bestimmen.

Art. 135 - § 1 - Die Zählvorrichtungen und die Mess- bzw. Zählraten haben zum Zweck, die Fakturierung der ausgetauschten Energiemengen sowie die auf den eingespeisten bzw. entnommenen Mengen basierenden Abrechnungen zwischen Marktbeteiligten vornehmen zu können. Sie sind die Grundlage, die eine gute Verwaltung des Versorgungsnetzes ermöglicht.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Abrechnungen basieren auf mit Grundperioden verbundenen Messungen. Diese Messungen werden je nach der Art des Anschlusses direkt der Zählvorrichtung entnommen oder sind das Ergebnis der Anwendung von Musterprofilen auf diese Mess- bzw. Zählraten.

Art. 136 - Die in Artikel 130 § 2 erwähnte Grundperiode beträgt eine Stunde.

Art. 137 - § 1 - Der GRD ist für das Versorgungsnetz, wo er als Verwalter installiert ist, allein berechtigt, Zählvorrichtungen in seinem Versorgungsnetz zur Verfügung zu stellen, sie zu installieren, zu erweitern, zu warten und zu betreiben.

§ 2 - Ist es zwischen den Parteien nicht anders vereinbart worden, so ist der GRD der Eigentümer der Zählvorrichtung.

Art. 138 - § 1 - Der GRD ist für die Erfassung, die Validation, die Zurverfügungstellung und die Archivierung der Mess- bzw. Zählraten verantwortlich. Bei der Durchführung dieser Aufgabe wendet er objektive und nicht diskriminierende Kriterien an. Die betroffenen Parteien treffen außerdem die notwendigen Maßnahmen, damit die anwendbaren Regeln in Sachen Vertraulichkeit eingesetzt werden.

§ 2 - Für die Erfassung der Mess- bzw. Zählraten darf der GRD nur Personen heranziehen, die weder Erzeuger, noch Inhaber einer Versorgungslizenz, noch Zwischenhändler sind; mit diesen Personen verbundene Unternehmen dürfen auch nicht herangezogen werden. Die Mess- und Zählraten können insbesondere bei Wechsel des Versorgers oder Umzug des URD dem GRD von einem zu diesem Zweck ordnungsgemäß vom URD bevollmächtigten Versorger übertragen werden.

Art. 139 - § 1 - Der URD muss auf Antrag über die Verwendung der ihn betreffenden Daten informiert werden.

§ 2 - Zu jeder Zeit hat der URD das Recht, alle Mess- bzw. Zählraten in Bezug auf seine Zugangsstelle, die im Raum der Zählvorrichtung verfügbar sind, einzusehen (passives Lesen ohne jegliche andere Handhabung). Falls die Zählvorrichtung sich aus von beiden Parteien angenommenen technischen Gründen an einem anderen, dem URD nicht direkt zugänglichen Ort befindet, wendet sich der URD an den GRD, der ihm den Zugang innerhalb einer vernünftigen Frist ermöglichen wird.

§ 3 - Zu jeder Zeit erlaubt der GRD dem URD, der dies beantragt, über alle Mess- und Zählraten in Bezug auf seine Zugangsstelle gemäß einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Informationsübertragungssystem zu verfügen.

§ 4 - Auf Antrag des URD übermittelt der GRD die für die Auslegung der Mess- bzw. Zählraten und für die Kontrolle der Energieströme notwendigen Informationen.

KAPITEL II — Bestimmungen bezüglich der Zählvorrichtungen

Abschnitt 2.1 — Allgemeine technische Vorschriften

Art. 140 - Die in der Zählvorrichtung verwendeten Messinstrumente sowie deren Einsetzung müssen den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie stammenden Rundschreiben, und den Anforderungen der auf die Zählvorrichtungen oder deren Bestandteile anwendbaren geltenden Normen genügen.

Art. 141 - Eine so wie in Artikel 2 20° bestimmte Zählvorrichtung kann zusätzliche, integrierte oder nicht integrierte Ausrüstungen wie Datenerfassungssysteme, Kommunikationsausrüstungen, Drucker, usw. enthalten.

Art. 142 - Der GRD darf, der Messausrüstung jedes Gerät, das er für die Durchführung seiner Aufgabe als nützlich betrachtet, u.a. im Hinblick auf die Messung von einwandfreien Indikatoren oder um den in Artikel 149 erwähnten Anforderungen in Sachen Genauigkeit zu entsprechen, beifügen.

Art. 143 - § 1 - Wenn ein URD, insbesondere um den besonderen Anforderungen in Sachen Genauigkeit in Bezug auf das Verfahren zur Erteilung von grünen Bescheinigungen zu genügen, zusätzliche Messvorrichtungen in die mit seiner Zugangsstelle verbundene Zählvorrichtung integrieren möchte, muss er sich an den GRD wenden.

Auf der Grundlage von objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien wird der GRD beschließen, ob diese Anbringung durchgeführt werden kann, ohne dass die korrekte Durchführung seiner Aufgabe als GRD beeinträchtigt wird. Ist die Bewertung positiv, so wird der GRD die Anbringung durchführen. Diese Ausrüstungen müssen den Vorschriften der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung genügen und dürfen den hauptsächlichsten Messvorgang nicht beeinflussen.

§ 2 - Alle mit diesen zusätzlichen Ausrüstungen verbundenen Kosten werden vom URD getragen, der sie beantragt hat.

Art. 144 - Beim Installieren einer neuen Zählvorrichtung auf Antrag des URD oder seines Versorgers stellt der GRD Zählpulse gemäß dem anwendbaren Tarif zur Verfügung. Er erinnert den URD schriftlich an die Einhaltung der besonderen Sicherheitsvorkehrungen, denen dieser genügen muss.

Abschnitt 2.2 — Standort der Zählvorrichtung

Art. 145 - Die Zählvorrichtung wird in unmittelbarer Nähe der Zugangsstelle installiert.

Art. 146 - Beim Installieren gewährleistet der URD, dass die Zählvorrichtung keinen Stößen, Vibrationen, extremen Temperaturen, keiner übermäßigen Feuchtigkeit und im Allgemeinen nichts, was sie beschädigen oder stören kann, unterzogen wird.

Abschnitt 2.3 — Siegel

Art. 147 - Der für die Messtechnik verwendete Teil der Zählvorrichtung wird von der gesetzlich zuständigen Behörde versiegelt.

Art. 148 - § 1 - Die Verbindung der Zählvorrichtung mit dem Anschluss wird vom GRD versiegelt.

§ 2 - Die Siegel dürfen nur vom GRD oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des GRD gebrochen bzw. entfernt werden.

Abschnitt 2.4 — Anforderungen in Sachen Genauigkeit

Art. 149 - Die Anforderungen in Sachen Genauigkeit der Zählvorrichtung genügen der geltenden Gesetzgebung, unter der insbesondere der Königliche Erlass vom 13. Juni 2006 über die Messinstrumente steht.

Abschnitt 2.5 — Pannen und Fehler

Art. 150 - § 1 - Unter Vorbehalt anderer ggf. im Anschlussvertrag angeführter Vereinbarungen sorgt der GRD dafür, dass eine Panne der Zählvorrichtung (mit Ausnahme der Datenübertragung) so schnell wie möglich behoben wird.

§ 2 - Wenn der Gasstrom infolge einer Panne der Zählvorrichtung unterbrochen wird, setzt der GRD alle möglichen Mittel ein, um ihn wiederherzustellen.

§ 3 - Wenn die Panne aufgrund höherer Gewalt nicht schnell behoben werden kann, trifft der GRD alle notwendigen Maßnahmen, um den Verlust der Mess- bzw. Zählzeiten zu begrenzen, und teilt dem URD die mögliche Dauer der Panne mit.

§ 4 - Die eine für die Erteilung von grünen Bescheinigungen verwendete Zählvorrichtung betreffenden Pannen werden so schnell wie möglich vom GRD der CWaPE gemeldet.

Art. 151 - Ein Fehler in einer Mess- bzw. Zählangebe wird als bedeutsam betrachtet, wenn er bedeutsamer ist als das, was aufgrund der in Artikel 149 erwähnten Anforderungen in Sachen Genauigkeit erlaubt ist.

Art. 152 - § 1 - Ein URD oder ein Versorger, der einen bedeutsamen Fehler in den Mess- bzw. Zählzeiten vermutet, informiert unverzüglich den GRD und kann diesen schriftlich um eine Kontrolle der Zählvorrichtung bitten. Der GRD plant dann so schnell wie möglich die Durchführung eines Testprogramms.

§ 2 - Wenn ein bedeutsamer Fehler, der insbesondere auf einen Defekt oder eine Ungenauigkeit der Zählvorrichtung zurückzuführen ist, festgestellt wird, sucht der GRD nach dessen Ursache und behebt diesen Fehler so schnell wie möglich. Notfalls nimmt er eine Eichung vor.

§ 3 - Der GRD trägt die mit den im vorliegenden Artikel erwähnten Aktionen verbundenen Kosten, wenn ein bedeutsamer Fehler festgestellt werden kann. Im gegenteiligen Fall gehen sie zu Lasten des Antragstellers gemäß einem Tarif, von dem er zuvor in Kenntnis gesetzt wird.

Art. 153 - § 1 - Ein URD oder jeder von ihm bevollmächtigte Vermittler, der eine bedeutsame Nichterfüllung in Bezug auf die Normen oder Vertragsbedingungen bezüglich des Drucks oder der Abflussmenge des Gases verdächtigt, teilt es dem GRD mit und kann den GRD schriftlich um eine Kontrolle mittels einer Messkampagne bitten. Wenn der GRD die Herkunft der Nichterfüllung oder die zu bewerkstelligen Mittel, um sie ohne Messkampagne zu beheben, nicht bestimmen kann, lässt er diese Kampagne im Einvernehmen mit dem Antragsteller vornehmen.

§ 2 - Der GRD trägt die mit den in § 1 erwähnten Aktionen verbundenen Kosten, wenn er für die Nichterfüllung verantwortlich ist. Im gegenteiligen Fall oder in Ermangelung einer bewiesenen Nichterfüllung gehen sie zu Lasten des Antragstellers gemäß einem vorher von diesem angenommenen Tarif.

§ 3 - Ein URD oder jeder von ihm bevollmächtigte Vermittler, der eine bedeutsame Nichterfüllung in Bezug auf die Normen oder Vertragsbedingungen bezüglich der Qualität des Gases verdächtigt, kann sich an den GRD wenden. Der GRD trifft die notwendigen Vorkehrungen im Einvernehmen mit dem betroffenen Versorger oder dem Transportunternehmen, um die möglichen Ursachen für die erwähnte Nichterfüllung zu identifizieren. Gegebenenfalls leitet er die Beschwerde an den betroffenen Versorger weiter.

Abschnitt 2.6 — Wartung und technische Kontrollen

Art. 154 - Der GRD wartet die Zählvorrichtung so, dass sie den Anforderungen der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung und der geltenden Gesetzgebung genügt.

Art. 155 - Die technische Kontrolle der Zählvorrichtung genügt den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der von der Dienststelle für Messtechnik des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie stammenden Rundschreiben.

Abschnitt 2.7 — Administrative Verwaltung der technischen Angaben, die keine Mess- bzw. Zählzeiten sind

Art. 156 - § 1 - Der GRD ist für die weitere Bearbeitung und die Archivierung der administrativen Daten verantwortlich, die für eine gute Verwaltung der Messvorrichtungen erforderlich sind, und der geltenden gesetzlichen Kontrollen (u.a.: Personalien des Herstellers, Typ, Herstellungsnummer, Baujahr).

§ 2 - Der URD, der die seine Zugangsstelle betreffende Zählvorrichtung im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung von grünen Bescheinigungen benutzen möchte, informiert den GRD davon. Der GRD registriert diese Information, so dass den diesbezüglichen Bestimmungen der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung genügt werden kann.

*KAPITEL III — Bestimmungen in Bezug auf die Mess- bzw. Zählzeiten**Abschnitt 3.1 — Gemessene und berechnete Benutzungsprofile*

Art. 157 - § 1 - Es werden zwei Arten von Benutzungsprofilen unterschieden:

— gemessene Benutzungsprofile: sie werden auf der Grundlage der Erfassung durch die Zählvorrichtung der entnommenen bzw. eingespeisten Gasmenge für jede Grundperiode erstellt;

— berechnete Benutzungsprofile: sie werden auf der Grundlage der Erfassung von periodischen Messungen der Zählvorrichtung, von Temperaturdaten und von der Anwendung eines für jede Zugangsstelle erteilten synthetischen Benutzungsprofils erstellt.

§ 2 - Für alle Zugangsstellen, wo ein gemessenes Benutzungsprofil per Fernablesen erfasst wird, dient dieses als Grundlage für das in Abschnitt 3.6 des vorliegenden Titels erwähnte Zuteilungs- bzw. Ausgleichsverfahren.

§ 3 - Wenn die gemessenen Benutzungsprofile nicht verfügbar sind, sind die berechneten Benutzungsprofile anwendbar.

Art. 158 - Für die Kunden, deren Verbrauch mittels berechneter Benutzungsprofile geschätzt wird, organisiert der Versorger im Einvernehmen mit dem mit ihm verbundenen Befrachter die Gaseinspeisung, die dem Verbrauch entspricht, der sich aus der relevanten Benutzung der verfügbaren berechneten Benutzungsprofile und aus seiner besseren Kenntnis des tatsächlichen Benutzungsprofils seiner Kunden ergibt. Er trifft die notwendigen Maßnahmen, damit diese Kenntnis ihm möglich macht, seinen Verpflichtungen in Sachen Gleichgewicht des Versorgungsnetzes zu genügen, so wie sie in Artikel 125 definiert sind, unbeschadet der auf das Transportnetz aufgrund der von der föderalen Gesetzgebung herrührenden Netzordnung insbesondere in Sachen Gleichgewichtstoleranz anwendbaren Bestimmungen.

Abschnitt 3.2 — Sonderbestimmungen in Bezug auf das gemessene Benutzungsprofil

Art. 159 - § 1 - Für die Zählvorrichtungen, die Zugangsstellen von bestehenden Anschlüssen betreffen, deren jährliche Benutzung über eine Million m³(n) beträgt, muss das Benutzungsprofil per Fernablesen registriert werden.

§ 2. Für kleinere Verwendungen betreffende Zählvorrichtungen, kann der GRD ggf. auf Antrag des URD oder des Versorgers und gemäß zu vereinbarenden Modalitäten die Erfassung per Fernablesen installieren. In diesem Fall schließen der URD und der GRD immer einen Anschlussvertrag in Bezug auf die betroffene Zugangsstelle ab.

§ 3. Nach Begutachtung durch die CWaPE kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Energie gehört, das in § 1 definierte Kriterium abändern, um die Anzahl der betroffenen Zugangsstellen zu erhöhen.

Art. 160 - § 1 - Für die Einrichtung neuer Anschlussvorrichtungen mit einer jährlichen Benutzung über 1 Million m³(n) oder für deren Anpassung installiert der GRD an der Zugangsstelle eine Zählvorrichtung mit einer Erfassung per Fernablesen.

§ 2. Nach Begutachtung durch die CWaPE kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Energie gehört, das in § 1 definierte Kriterium abändern, um die Anzahl der betroffenen Zugangsstellen zu erhöhen.

Art. 161 - Falls der URD mehrere Versorger zugleich auswählt, muss sein Benutzungsprofil per Fernablesen registriert werden.

Art. 162 - § 1 - Die Erfassung der Mess- bzw. Zähldaten erfolgt in Übereinstimmung mit dem vom GRD erstellten Kommunikationsprotokoll.

§ 2. Eine wie in Artikel 136 definierte Grundperiode wird mit dem Gastag verbunden. Die erste Grundperiode eines Tages fängt daher um 06:00 Uhr Lokalzeit an.

§ 3. Der absolut betrachtete Zeitunterschied, der zwischen dem Anfang (oder dem Ende) einer Grundperiode, so wie sie durch die Zählvorrichtung geachtet wird, und dem Anfang (oder dem Ende) dieser selben Periode, die ab der verwendeten Referenz der absoluten Zeit gezählt wird, gemessen wird, darf 10 Sekunden nicht überschreiten.

Art. 163 - Unter Einhaltung der Bestimmungen des Anschlussvertrags registriert die Zählvorrichtung die folgenden Daten je Messperiode:

- die Identifizierung der Messperiode;
- die entnommene und/oder eingespeiste Gasmenge.

Art. 164 - Um das Fernablesen der Zählvorrichtung möglich zu machen, sorgt der GRD auf der Grundlage von technischen und wirtschaftlichen Kriterien für die Durchführung der geeignetsten Telekommunikationsverbindung.

Abschnitt 3.3. — Sonderbestimmungen in Bezug auf das berechnete Benutzungsprofil

Art. 165 - § 1 - Die Zugangsstellen mit einer Leistung von mindestens 160 m³(n) pro Stunde, die den in den Artikeln 159 und 160 erwähnten Kategorien nicht angehören können, werden monatlich abgelesen.

§ 2 - Die Zugangsstellen mit einer Leistung von weniger als 160 m³(n) pro Stunde werden jährlich abgelesen, es sei denn, es besteht eine spezifische Einigung zwischen dem URD und dem GRD.

§ 3. Der Verbrauch oder gegebenenfalls die Einspeisung der in § 2 erwähnten Zugangsstellen wird vom GRD bei jedem Versorger- bzw. Kundenwechsel und auf jeden Fall 12 Monate nach der letzten Zählerablesung bestimmt. Der Zähler wird ebenfalls an Ort und Stelle von dem GRD wenigstens einmal in einem Zeitraum von 24 Monaten abgelesen, dies insofern er Zugang zur Messvorrichtung hat.

Art. 166 - § 1 - Der GRD erteilt jeder in den Artikeln 159 und 160 nicht erwähnten Zugangsstelle ein synthetisches Benutzungsprofil, das am Besten der betroffenen URD-Kategorie entspricht.

§ 2 - Das in § 1 erwähnte synthetische Benutzungsprofil rechnet jedem in Artikel 136 erwähnten Elementarzeitraum einen Bruchteil der jährlichen Entnahme/Einspeisung an.

§ 3. Die Erstellung der synthetischen Benutzungsprofile wird im Einvernehmen von allen GRD vorgenommen; diese werden der CWaPE sowie den Versorgern und Befrachtern zusammen mit einem Kommentar über die berücksichtigten Hypothesen vorgelegt.

§ 4. Es werden genügend synthetische Benutzungsprofile erstellt, um eine annehmbare Bewertung der Gasströme zu ermöglichen.

§ 5. Die synthetischen Benutzungsprofile werden jährlich auf der Grundlage der Mess- und Zähldaten angepasst.

Abschnitt 3.4 — Verarbeitung der Mess- und Zähldaten

Art. 167 - Insbesondere auf der Grundlage der von den Transportunternehmen erhaltenen Daten bestimmt der GRD die Umsetzung der Gasmenge in Energie (kWh) mit dem durch die geltenden Regelungen und Normen erforderten Genauigkeitsgrad.

Art. 168 - Der GRD setzt die in Artikel 163 erwähnten Daten in elektronische Form um und fügt ihnen die folgenden Daten bei:

- die Identifizierung der Zugangsstelle;
- der Standort der Zählvorrichtung;
- die Identifizierung des Versorgers und gegebenenfalls des Befrachters.

Art. 169 - Die Verarbeitung der Daten muss so erfolgen, dass der in Artikel 167 erwähnte Genauigkeitsgrad dieser Daten nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt 3.5. Unverfügbare oder unzuverlässige Daten

Art. 170 - § 1 - Wenn der GRD nicht über richtige Mess- bzw. Zähldaten verfügen kann oder wenn er der Meinung ist, dass die verfügbaren Ergebnisse fehlerhaft oder unzuverlässig sind, werden die betroffenen Mess- bzw. Zählergebnisse im Validationsverfahren durch Werte ersetzt, die er auf der Grundlage von objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien als angemessen betrachtet. Wenn sie eine für die Erteilung von grünen Bescheinigungen verwendete Zählvorrichtung betreffen, begründet der GRD diese Werte, die er dem URD und der CWaPE übermittelt.

§ 2 - Die unzuverlässigen oder unrichtigen Daten werden auf der Grundlage eines oder mehrerer Bewertungsverfahren korrigiert, wie zum Beispiel:

- die redundanten Daten;
- die anderen Daten, die der betroffenen URD zur Verfügung hat;
- ein Vergleich mit den Daten einer als gleichwertig angesehenen Periode.

§ 3. Wenn bei der Validation der Mess- bzw. Zähl­daten hervorgeht, dass eine zusätzliche physische Zähler­erfassung von Nöten ist, sind die in den Abschnitten 3.7 und 3.8 der vorliegenden Ordnung erwähnten und die Übertragung der für gültig erklärten Daten betreffenden Fristen ab dem Tag dieser zusätzlichen Erfassung anwendbar.

Art. 171 - Nach Anwendung der Bestimmungen von Artikel 170 kann der GRD gegebenenfalls die Mess- und Zähl­daten jeder Form von Kontrolle, die er als nützlich betrachtet, im Hinblick auf deren tatsächliche Validation unterziehen.

Abschnitt 3.6 - Zuteilung und Ausgleichung

Art. 172 - § 1 - Je aggregierte Empfangsstation und je Grundperiode wird eine rückständige Gasmenge (weiter unten "Rückstand") berechnet, die als die Differenz zwischen der in das Versorgungsnetz eingespeisten gemessenen Gasmenge und der Schätzung der Menge, die beim Addieren der sich aus den gemessenen und berechneten Benutzungsprofilen ergebenden Mengen erhalten wird, definiert wird. Dieser Rückstand wird je aggregierte Empfangsstation und je Grundperiode den Versorger im Verhältnis zu der Summe der berechneten Benutzungsprofile ihrer jeweiligen URD gemäß der von der CWaPE angenommenen Zuteilungsmethodologie zugeteilt.

§ 2 - Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Zuteilung des Rückstands teilt der GRD jedem Versorger je aggregierte Empfangsstation und je Grundperiode die seinen URD gelieferte Energie zu.

Art. 173 - Die in Artikel 172 erwähnte Zuteilung der Energie unter die Versorger muss monatlich auf der Grundlage der während dieses Monats an den Zugangsstellen erfassten tatsächlichen Benutzungen korrigiert werden, dies gemäß der von der CWaPE angenommenen Methodologie der monatlichen Ausgleichung.

Art. 174 - Die endgültige Ausgleichung eines Monats erfolgt je aggregierte Empfangsstation spätestens fünfzehn Monate nach diesem Monat. Zu dieser Gelegenheit wird der endgültige Rückstand dieses Monats gemäß der von der CWaPE angenommenen Methodologie der endgültigen Ausgleichung bestimmt. Dieser endgültige Rückstand geht zu Lasten der betroffenen GRD.

Abschnitt 3.7 — Mess- bzw. Zähl­daten, die im Falle von gemessenen Benutzungsprofilen zur Verfügung zu stellen sind

Art. 175 - § 1 - Der GRD stellt jedem Versorger für alle ihn betreffenden Zugangsstellen so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Stunde nach der Grundperiode der Entnahme bzw. Einspeisung die nicht für gültig erklärten Mess- bzw. Zähl­daten in Bezug auf die betroffene Grundperiode je Zugangsstelle zur Verfügung.

§ 2 - Der GRD stellt monatlich jedem Versorger die für gültig erklärten Mess- bzw. Zähl­daten je Grundperiode für alle ihn betreffenden Zugangsstellen spätestens am 20. Werktag nach dem betroffenen Monat zur Verfügung.

Art. 176 - § 1 - Der GRD stellt den Befrachtern so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Stunde nach der Grundperiode der Entnahme bzw. Einspeisung die nicht für gültig erklärten Mess- bzw. Zähl­daten, je Grundperiode und nach Versorger und aggregierter Empfangsstation gruppiert, zur Verfügung. Der GRD stellt dem betroffenen Transportunternehmen so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Stunde nach der Grundperiode der Entnahme bzw. Einspeisung die nicht für gültig erklärten Mess- bzw. Zähl­daten je Grundperiode mit der Angabe der betroffenen Benutzer des Transportnetzes zur Verfügung.

§ 2 - Jeden Monat stellt der GRD den betroffenen Befrachtern die nach Versorger und aggregierter Empfangsstation gruppierten und für gültig erklärten Mess- bzw. Zähl­daten mit der Angabe der betroffenen Benutzer des Transportnetzes spätestens am 20. Werktag des folgenden Monats zur Verfügung. Jeden Monat stellt der GRD dem betroffenen Transportunternehmen die für gültig erklärten Mess- bzw. Zähl­daten des vorigen Monats je Grundperiode und Zugangsstelle spätestens am 20. Werktag des folgenden Monats zur Verfügung.

Abschnitt 3.8 — Mess- bzw. Zähl­daten, Zuteilungs- und Ausgleichungsdaten, die im Falle von berechneten Verbrauchsprofilen zur Verfügung zu stellen sind

Art. 177 - § 1 - Der GRD stellt jedem Versorger für gültig erklärte Mess- bzw. Zähl­daten für alle ihn betreffenden Zugangsstellen, die monatlich erfasst werden, spätestens am 20. Werktag nach dem Datum der Erfassung zur Verfügung. Der GRD muss immer das Datum der Erfassung angeben.

§ 2 - Der GRD stellt jedem Versorger für gültig erklärte Mess- bzw. Zähl­daten für alle ihn betreffenden Zugangsstellen, die jährlich erfasst werden, spätestens am 20. Werktag nach dem Datum der Erfassung zur Verfügung. Der GRD muss immer das Datum der Erfassung angeben.

Art. 178 - Der GRD stellt dem Versorger die in Artikel 172 erwähnten Zuteilungsdaten je Grundperiode für die ihn betreffenden Zugangsstellen innerhalb von vierzig Werktagen nach dem betroffenen Monat zur Verfügung.

Art. 179 - Der GRD stellt den Befrachtern die Zuteilungsdaten des vorigen Monats je Grundperiode, nach Versorger und nach sie betreffender aggregierter Empfangsstation gruppiert, innerhalb von vierzig Werktagen nach dem betroffenen Monat zur Verfügung. Der GRD stellt ebenfalls dem betroffenen Transportunternehmen die Zuteilungsdaten des vorigen Monats je Grundperiode, nach Befrachter und nach aggregierter Empfangsstation gruppiert, innerhalb von vierzig Werktagen nach dem betroffenen Monat zur Verfügung.

Art. 180 - Ab dem 1. April 2008 stellt der GRD dem Versorger spätestens am 30. Werktag nach einem bestimmten Monat die Ausgleichungsdaten je aggregierte Empfangsstation für die ihn betreffenden Zugangsstellen, die im Laufe dieses Monats erfasst worden sind, zur Verfügung. Er stellt diese Informationen ebenfalls den in dieser Ausgleichung einbezogenen Parteien zur Verfügung.

Art. 181 - § 1 - Der GRD stellt dem Transportunternehmen den Gesamtbetrag der jährlichen und monatlichen Standardverbrauchsmengen je aggregierte Empfangsstation, je Profiltyp von synthetischer Benutzung und je Befrachter spätestens drei Werktage vor dem Ende des Monats zur Verfügung.

§ 2 - Der GRD stellt den Befrachtern den Gesamtbetrag der jährlichen und monatlichen Standardverbrauchsmengen je aggregierte Empfangsstation, je Profiltyp von synthetischer Benutzung und je Befrachter spätestens drei Werktage vor dem Ende des Monats zur Verfügung.

§ 3 - Der GRD stellt den Versorgern den Gesamtbetrag der jährlichen und monatlichen Standardverbrauchsmengen je aggregierte Empfangsstation und je Profiltyp von synthetischer Benutzung spätestens drei Werktage vor dem Ende des Monats zur Verfügung.

Art. 182 - Die Ergebnisse der in Artikel 174 erwähnten endgültigen Ausgleichung eines Monats, die mindestens die gesamte in das Versorgungsnetz eingespeiste Energiemenge, die gesamte verbrauchte Energiemenge und den endgültigen Rückstand des betroffenen Monats enthalten, werden der CWaPE vor dem Ende des fünfzehnten Monats nach dem betroffenen Monat zusammen mit einer erklärenden synthetischen Note übermittelt.

Abschnitt 3.9 — Historische Daten

Art. 183 - § 1 - Jeder URD oder jeder von ihm bevollmächtigte Vermittler kann höchstens einmal pro Jahr seine Verbrauchsdaten bezüglich der letzten drei Jahre kostenlos auf einfachen Antrag beim Betreiber des Verteilernetzes erhalten; zu diesem Zweck hat er seine EAN-Kennzahl zu übermitteln.

§ 2 - Der GRD hat die in § 1 erwähnten Verbrauchsdaten dem Antragsteller höchstens zwanzig Werktage nach seinem Antrag zur Verfügung zu stellen, unter der Voraussetzung, dass der betroffene URD während der Bezugsperiode an der gleichen Zugangsstelle aktiv war, und dass die Daten verfügbar sind.

§ 3 - Die Informationen müssen auf deutliche und einheitliche Weise nach EAN-Kennzahl und nach Zeitraum geordnet sein, unter Beachtung eines von den GRD im Einvernehmen vereinbarten Formats und unter Angabe:

- des Verbrauchs pro Grundperiode für die fernabgelesenen URD;
- des monatlichen Verbrauchs und der Daten der Ablesungen für die monatlich abgelesenen URD;
- des jährlichen Verbrauchs und der Daten der Ablesungen für die jährlich abgelesenen URD.

Art. 184 - Wenn ein URD den Versorger wechselt, werden die verfügbaren historischen Verbrauchsdaten pro Grundperiode, Monat oder Jahr je nach dem URD-Typ kostenlos dem neuen Versorger zur Verfügung gestellt. Der Antrag auf Wechsel des Versorgers gilt ebenfalls als Antrag auf Zurverfügungstellung der historischen Verbrauchsdaten, es sei denn, der betroffene URD lehnt dies mittels einer an den GRD gerichteten schriftlichen Mitteilung ab.

Abschnitt 3.10 — Speicherung, Archivierung und Schutz der Daten

Art. 185 - Der GRD trägt sowohl die nicht verarbeiteten als auch die eventuell abgeänderten Mess- bzw. Zähldaten auf einem nachhaltigen Datenträger zusammen.

Art. 186 - Der GRD archiviert die in Artikel 185 erwähnten Daten während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren.

Art. 187 - § 1. Die vom GRD zentral verwalteten Mess- bzw. Zähldaten werden gemäß den diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gegen die Einsichtnahme durch Dritte abgesichert.

§ 2 - Unbeschadet der Nutzungsrechte, die der GRD für die Durchführung seiner Aufgaben benötigt, ist der URD Eigentümer der Mess- und Zähldaten in Bezug auf die ihn betreffenden Zugangsstellen. Er verfügt nach Belieben über alle Nutzungs- und Betriebsrechte.

Abschnitt 3.11 — Beschwerden und Berichtigungen

Art. 188 - Die Mess- bzw. Zähldaten können nur von den direkt betroffenen Parteien sowie von der CWaPE angefochten werden, insbesondere im Rahmen des Verfahrens im Hinblick auf die Erteilung der grünen Bescheinigungen. Ein eventueller Antrag auf Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn der GRD entweder spätestens einen Monat, nachdem die Daten gemäß den Abschnitten 3.7 und 3.8 der vorliegenden Ordnung dem Einsprucherhebenden zur Verfügung gestellt worden sind, oder gemäß dem in Artikel 8 bestimmten Protokoll schriftlich darüber informiert worden ist.

Art. 189 - Außer bei Unaufrichtigkeit kann sich eine Berichtigung der Mess- bzw. Zähldaten (und der sich daraus ergebenden Rechnung) nur auf einen Zeitraum von über 24 Monaten vor der letzten Erfassung der Zähler beziehen.

KAPITEL IV — Übergangsbestimmungen

Art. 190 - § 1 - Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung geltenden Zählhäufigkeiten, die den Bestimmungen von Artikel 165 nicht entsprechen würden, können unverändert bleiben, solange die Parteien keinen Antrag auf Angleichung an die geltenden Vorschriften einreichen.

§ 2 - Während der Periode, in der die gemessenen Benutzungsprofile nicht verfügbar sind, werden die Zuteilungen und Ausgleichungen auf der Grundlage der berechneten Benutzungsprofile, die im Einvernehmen zwischen den Parteien erstellt werden, vorgenommen.

Art. 191 - Wenn der URD oder der Versorger wünscht, dass die in Artikel 190 erwähnte Nichtübereinstimmung innerhalb einer kürzeren Frist aufgehoben wird, muss er sich an den GRD wenden. Dieser wird auf der Grundlage von objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien entscheiden, ob die beantragte Anpassung erfolgen kann und unter welchen Bedingungen. Im Falle einer positiven Bewertung wird der GRD die Anpassung vornehmen.

*TITEL VI — Zusammenarbeitsordnung**KAPITEL I — Allgemeines*

Art. 192 - Unbeschadet anderer gesetzlicher oder ordnungsmäßiger Bestimmungen und insbesondere der Zuständigkeiten der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission ist die Zusammenarbeitsordnung auf die Beziehungen zwischen GRD, deren Netze verbunden sind, und zwischen einem GRD und dem Transportunternehmen, an dessen Netz das Netz des GRD angeschlossen ist, anwendbar

KAPITEL II — Anschluss eines Versorgungsnetzes an ein Transportnetz

Art. 193 - § 1 - Der GRD schließt mit dem Transportunternehmen, an welches sein Netz angeschlossen ist, ein Zusammenarbeitsabkommen, in dem u.a. die jeweiligen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortungen sowie die Verfahren im Hinblick auf alle Aspekte der Bewirtschaftung bestimmt werden, die einen Einfluss auf die Sicherheit, die Zuverlässigkeit und die Wirksamkeit der Netze oder der Anschlussvorrichtungen, der Anlagen der betroffenen URD oder die Vertraulichkeit der ausgetauschten Daten haben können.

§ 2 - Das Zusammenarbeitsabkommen enthält die Abkommen zwischen dem GRD und dem Transportunternehmen in Bezug auf alle Zugangsstellen und Empfangsstationen, die dort installiert sind. Mindestens folgende Elemente sind für jede Empfangsstation im Zusammenarbeitsabkommen enthalten:

- der Eigentümer der Station;
- der technische Betreiber der Station;
- die installierte Leistung und die Modalitäten zu deren Anpassung;

- die vom Transportunternehmen zur Verfügung gestellte Leistung sowie der minimale und maximale Druck und die minimale und maximale Temperatur des gelieferten Gases;
- die Grenzen, die Art und die Austauschfrequenz des Energieinhaltes pro Gasvolumeneinheit;
- die Informationsströme zwischen den Parteien und ihre Frequenz;
- die von den Parteien zu leistenden Dienste.

§ 3 - Der Wortlaut eines jeden Zusammenarbeitsabkommens in Bezug auf ein mindestens teilweise in der Wallonischen Region befindliches Netz sowie eines jeden späteren Nachtrags zu diesem Abkommen wird der CWaPE vor dessen Inkrafttreten übermittelt.

Art. 194 - Jede Verstärkung bzw. jede Erweiterung einer bestehenden Empfangsstation wird gemeinsam vom GRD und vom Transportunternehmen, an welches sein Netz angeschlossen ist, auf der Grundlage von technischen/wirtschaftlichen Kriterien und im Bestreben nach einer optimalen Entwicklung der betroffenen Netze beschlossen. Diese Verstärkungen bzw. Erweiterungen sind Gegenstand von Nachträgen zum Zusammenarbeitsabkommen.

Art. 195 - § 1 - Auf Antrag des GRD oder des Transportunternehmens können mehrere Empfangsstationen, die ein oder mehrere Versorgungsnetze versorgen, nach einer Konzertierung und einem Abkommen zwischen den GRD und dem betroffenen Transportunternehmen zu einer fiktiven Empfangsstation gruppiert werden, die "aggregierte Empfangsstation" genannt wird.

§ 2 - Wenn eine aggregierte Empfangsstation mehrere Versorgungsnetze versorgt, bezeichnen die betroffenen GRD im Einvernehmen und mit der Zustimmung des betroffenen Transportunternehmens den GRD, der deren Verwaltung koordinieren wird. Dieser wird dann "lead GRD" genannt.

§ 3 - Jeder GRD ist für die Übertragung der wie in der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung definierten und die Zählung betreffenden Information an die Versorger, die an den Zugangsstellen in seinem Versorgungsnetz aktiv sind, verantwortlich.

§ 4 - Die GRD deren Netz oder ein Teil des Netzes durch eine in § 2 erwähnte aggregierte Empfangsstation versorgt wird, übermitteln rechtzeitig mindestens die in der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung definierten Informationen entweder dem Transportunternehmen oder dem "lead GRD", der die Verwaltung dieser aggregierten Empfangsstation koordiniert; sie bleiben für die Qualität der übermittelten Informationen verantwortlich. Der "lead GRD", der die Verwaltung der aggregierten Station koordiniert, wird dem Transportunternehmen die Informationen, die er von jedem der durch dieses versorgten GRD erhalten hat, übermitteln.

Art. 196 - Die GRD und das Transportunternehmen bestimmen im Einvernehmen die Art und die Frequenz, gemäß welchen die Informationen insbesondere bezüglich des Energieinhaltes des Gases pro Volumeneinheit und bezüglich der Entnahmeprognozen in Bezug auf die aggregierten oder nicht aggregierten Empfangsstationen ausgetauscht werden; sie erwähnen dies im Zusammenarbeitsabkommen.

Art. 197 - Es wird davon ausgegangen, dass die Entnahmen bzw. Einspeisungen der URD auf stündlicher Basis zum selben Zeitpunkt an der Empfangsstation erfolgen.

KAPITEL III — Verbundschaltungen der Versorgungsnetze

Art. 198 - § 1 - Wenn die GRD ihre Netze miteinanderschalten, müssen die Anlagen an den Verbundschaltstellen:

- den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genügen, die auf die Rohrleitungen für die Erdgasversorgung anwendbar sind;
- mit den Sperrvorrichtungen und den notwendigen Ausrüstungen versehen sein, damit die Ströme unter allen Umständen in jedem der Netze verwaltet werden können;

§ 2 - Für jede Verbundschaltstelle wird ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen den betroffenen GRD abgeschlossen, in dem alle operativen Bestimmungen enthalten sind.

Art. 199 - In Abweichung von Artikel 134 befinden die miteinander verbundenen GRD im Einvernehmen über die Notwendigkeit der Einrichtung einer Zählvorrichtung an der Verbundschaltstelle sowie über die Art und Weise, wie die Energiemengen ab den Erdgasströmen zu bestimmen sind und wie diese Daten zur Verfügung zu stellen sind.

TITEL VII — Schlussbestimmung

Art. 200 - Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. November 2004 über die technische Regelung für den Betrieb der Gasverteilernetze und den Zugang zu diesen Netzen wird am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses aufgehoben.

Art. 201 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Energie gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

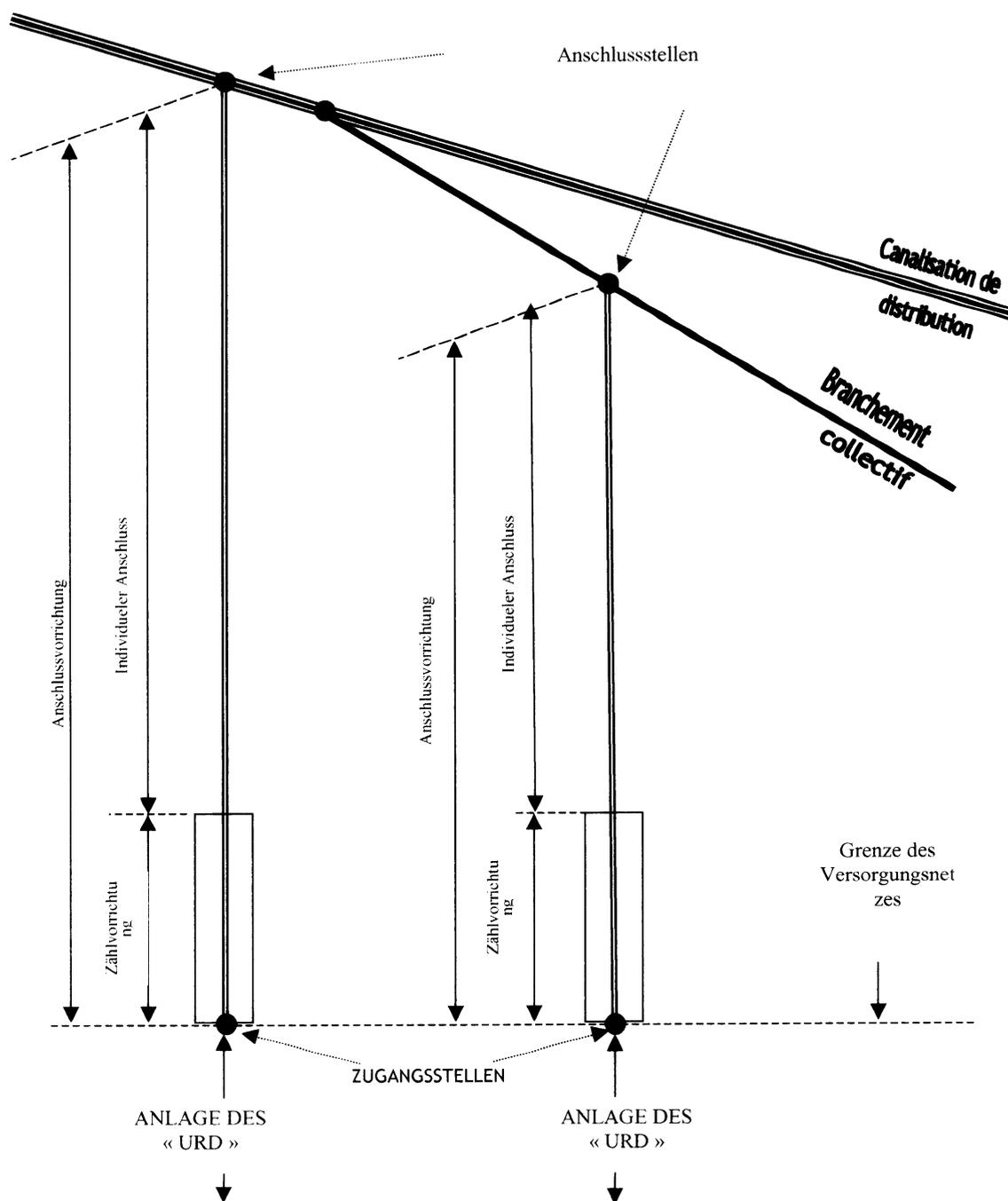
Art. 202 - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Namur, den 12. Juli 2007

Der Minister-Präsident,
E. DI RUPO

Der Minister des Wohnungswesens, des Transportwesens und der räumlichen Entwicklung,
A. ANTOINE

ANLAGE I: Schema eines geplanten Anschlusses



Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Juli 2007 über die technische Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze und den Zugang zu diesen Netzen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 12. Juli 2007

Der Minister-Präsident,

E. DI RUPO

Der Minister des Wohnungswesens, des Transportwesens und der räumlichen Entwicklung,

A. ANTOINE